

Die pastoralen Dienste in der Gemeinde

Einleitung: Prof. Dr. Walter Kasper

I. Zur Vorgeschichte

1. DIE AUSGANGSSITUATION

Als die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer einberufen wurde, stand die Kirche nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland mitten in einer schweren Autoritätskrise, die sich u. a. zu einer Krise im Verständnis des kirchlichen Amtes zuspitzte. Die Sachkommission VII („Ämter, Charismen Dienste“) stand deshalb vor einer ebenso schwierigen wie für das Gelingen der Synode wichtigen Aufgabe.

Die Mehrzahl der Synodalen wurde verständlicher- und berechtigterweise vor allem von den das Leben der Gemeinden unmittelbar berührenden *pastoralen Problemen* bewegt. Die katastrophale Entwicklung im Priesternachwuchs und damit verbunden die Frage, wie der pastorale Dienst in den Gemeinden weitergehen soll, stellte sich immer deutlicher als eine Lebensfrage für die Zukunft der Kirche heraus. Viele fragten sich, ob eine Änderung der Zölibatsgesetzgebung ein Ausweg sein könnte. Für die neuentstandenen Dienste (ständiger Diakon, Pastoralassistent u.a.) fehlte es weithin an klaren und einheitlichen Konzepten, oft begegneten sie noch Mißtrauen und Mißverständnis, so daß sie erst mühsam um ihre Anerkennung kämpfen mußten. Diese Sachprobleme verursachten vielfältige menschliche Probleme.

Hinter den praktischen Reformfragen standen schwierige *theologische Probleme*. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte die biblische und altkirchliche Idee von der Kirche als Volk Gottes und vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften wieder ins Bewußtsein gehoben. Wie die erneuerte Sicht der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden und als Gemeinschaft der Sakramente (*communio sanctorum*) mit der Sicht der Kirche als hierarchisch verfaßte Größe grundsätzlich und praktisch zu vermitteln ist, blieb jedoch in den Konzilstexten weithin offen. Zu den innerkirchlichen Problemen kam unmittelbar nach dem Konzil in der sogenannten Studentenbewegung der Ruf nach Fundamentaldemokratisierung. Demokratie galt nicht mehr als eine Form staatlicher Verfassung und Herrschaftsausübung, sondern als ein durchgängiges Prinzip des gesamten gesellschaftlichen Lebens, ja weithin als ein Heilswort, in das hinein sich die verschiedensten Hoffnungen auf Humanisierung aller Verhältnisse verdichteten, weithin mit dem Ziel einer herrschaftsfreien Gesellschaft. Diese Bewegung schlug vor allem in den Studentengemeinden und in den Jugendverbänden mit unerwarteter Wucht in den kirchlichen Bereich durch und führte dort zur Forderung nach Demokratisierung der Kirche. Sie überlagerte sich oft bis zur praktischen Ununterscheidbarkeit mit den innerkirchlichen Erneuerungsbewegungen. Eine Unterscheidung der Geister war dringend notwendig.

2. DER RAHMEN DER DISKUSSION

Der Rahmen einer Partikularsynode ist grundsätzlich durch die universalkirchlichen Regelungen abgesteckt. Diese Grenze wurde in der Sachkommission VII mehrfach deutlich.

Die Grundlage für die Arbeit der Sachkommission VII war die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche *Lumen gentium* (LG). Sie stellte den Gedanken von der Kirche als Volk Gottes, vom gemeinsamen Priestertum, von der charismatischen Dimension der Kirche, vom kirchlichen Amt als Dienst, die kollegiale Struktur des Amtes, die Bedeutung der Ortskirche und Ortsgemeinde heraus und führte im Bereich der lateinischen Kirche den Diakonat als eigenständige Weihestufe wieder ein. Die Aussagen der Konstitution wurden konkretisiert durch die Dekrete über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche*, über das Apostolat der Laien, über Dienst und Leben der Priester wie über die Priesterausbildung.

In der nachkonziliaren Zeit gab es verschiedene Ausführungsbestimmungen zu den Konzilstexten. Wichtiger waren jedoch zwei Dokumente, die sich mit den nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil neu aufgebrochenen Fragen befaßten: Das Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über den priesterlichen Dienst (1970), das sich in sehr differenzierter Weise den neu aufgekomenen exegetischen und dogmengeschichtlichen Fragen zuwendete, die praktischen Reformfragen dagegen im Hintergrund ließ, und das Dokument der römischen Bischofssynode 1971 über den priesterlichen Dienst, das sich mehr den von der gesellschaftlichen Situation herkommenden Fragen (politisches Engagement des Priesters, Teilzeitpriester u. a.) zuwandte, dabei aber in der Frage der Weihe von in Beruf und Ehe bewährten Männern zu einer ablehnenden Entscheidung kam. Beiden Dokumenten gemeinsam ist jedoch, daß die Herausstellung der verbindlichen kirchlichen Lehre vom priesterlichen Dienst verbunden war mit einem neuen Verstehensansatz: Der priesterliche Dienst wird als Hirtendienst, näherhin als *Dienst an der Einheit* der Kirche bzw. Gemeinde verstanden. Diesen Gedanken konnte die Vorlage über die pastoralen Dienste in der Gemeinde aufgreifen und weiterverfolgen.

War mit diesen Dokumenten der Rahmen grundsätzlich abgesteckt, so blieb der Synode eine doppelte Aufgabe: Einmal galt es die konziliaren und nachkonziliaren Reformen im Bereich der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen. Punktuelle Einzelmaßnahmen genügten jedoch nicht. Deshalb galt es zum andern, entsprechend der konziliaren Idee von dem alle einzelnen Dienste umgreifenden einen Volk Gottes, die verschiedenen Dienste in ein theologisches und pastorales Gesamtkonzept einzubringen. Die Synode versuchte dies mit Hilfe ihres *Leitbildes der christlichen Gemeinde*, „die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“ (1.3.2).

3. DER MÜHSAME WEG DER SACHKOMMISSION

Für ein Dokument, wie es hier gefordert war, gab es weder vom Inhalt noch von der Form her ein Vorbild. Die Sachkommission VII mußte sich deshalb erst langsam und nicht selten umständlich vorantasten. Der ursprüngliche Themenkatalog war sehr breit gefächert (SYNODE 1971/1,13f). Es bedurfte vieler Zeit, die vielfältig sich überlagernden

Probleme erst einmal zu sammeln, zu sichten und zu ordnen. Dabei bereitete es Schwierigkeiten, sich umfassend über den Stand der Entwicklung der einzelnen Dienste zu informieren und zuverlässiges Zahlenmaterial zu erhalten. Absprachen waren vor allem mit den Sachkommissionen VIII und IX notwendig. Außerdem bedurfte es Hearings und einer umfangreichen Korrespondenz mit der kirchlichen Hauptstelle für Frauenarbeit, dem Zentralverband der Kirchenangestellten, der Seminarsprecherkonferenz, der AG der Priester ohne Amt und der AG der Pfarrhaushälterinnen.

Das künftige Grundkonzept, vor allem das Verständnis des priesterlichen Dienstes als Dienst der Einheit, zeichnete sich schon relativ früh ab. Schon auf der 4. Sitzung am 30.6. bis 1. 7. 1971 konnte ein Entwurf über „*Schwerpunkte priesterlichen Dienstes*“ beraten und am 14./15.9.1971 als Diskussionsgrundlage verabschiedet werden. Aber es machte noch viele Schwierigkeiten, bis es gelang, die vielen konkreten Fragen in einer möglichst alle befriedigenden Weise in dieses theologische Konzept einzubringen.

Die Sachkommission bildete auf ihrer 2. Sitzung (24.3.1971) zunächst drei Arbeitsgruppen, für die folgende Themenbereiche ausgewählt wurden: 1. Die haupt- und nebenamtlichen Gemeindedienste der Laien in ihrer Einheit und Vielfalt; 2. Bischöflicher und priesterlicher Dienst in der Gemeinde; 3. Dienst und Leben der Orden und spirituellen Gemeinschaften (vgl. den Arbeitsbericht in: SYNODE 1972/4,33-38). Nach einigem Hin und Her zeichneten sich entsprechend drei Vorlagen ab (SYNODE 1972/1,3).

Richtig in Fluß kam die Arbeit an der Vorlage aber erst nach der Mai-Vollversammlung 1972, auf der es zu einer erregten Debatte wegen der Nichtzulassung der *virii probati* als Beratungsgegenstand kam (vgl. u.a. III/1). Auf den darauffolgenden Sitzungen nahm ein Entwurf über „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ konkrete Gestalt an. Am 8.9.1972 beschloß jedoch die Zentralkommission eine Reduzierung der Beratungsgegenstände (SYNODE 1972/6,3). Daraufhin beschloß die Sachkommission am 17./18.10.1972, die beiden ursprünglich vorgesehenen Vorlagen über den priesterlichen Dienst und die weitere über die anderen pastoralen Dienste zu einer einzigen Vorlage „Dienste und Ämter in der Gemeinde“ zusammenzuziehen und darin auch die Frage der Stellung der Frau einzubringen. Die endgültige Festlegung des Beratungsgegenstandes erfolgte während der 3. Vollversammlung am 6.1.1973: „Amt und pastorale Dienste in der Gemeinde“ (vgl. SYNODE 1973/2,17-30).

Nachdem endlich der Beratungsgegenstand festlag, konnte die Kommission am 30.1. bis 1.2.1973 erstmals die einzelnen Kapitel der nunmehr geplanten Vorlage diskutieren; dabei wurde der Arbeitstitel „Pastorale Dienste in der Gemeinde“ festgelegt. Immer deutlicher trat jetzt die Leitidee der Vorlage hervor: die Verantwortung der gesamten Gemeinde und das Zusammenwirken aller pastoralen Dienste in der Gemeinde. Am 15./16.3.1973 fand die erste Lesung, am 7./8.5.1973 die zweite Lesung, die abschließende dritte Lesung am 26./27. 6. 1973 (20 Ja, 4 Nein, 3 Enthaltungen) statt. Zum Berichterstatter in der Vollversammlung wurde Prof. W. Kasper bestimmt, später für das Kapitel über den Diakonat als zweiter Berichterstatter Prof. P. Hünermann. Die Veröffentlichung der Vorlage erfolgte in SYNODE 1973/6, 3-24 (vgl. die Ergänzungen 1973/7, 55f und die Begründung 1974/1, 87-96).

Die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz war insgesamt zustimmend, aber reserviert (SYNODE 1974/3,87f). Bei der ersten Lesung in der Vollversammlung am 24./25.5.1974 kam die Kritik von zwei Seiten: Die einen sahen in dem Ansatz der Vorlage bei der Gemeinde das Spezifische des kirchlichen Amtes, aber auch die Verantwortung

des einzelnen zu wenig gewahrt, ihnen war die Vorlage etwas zu funktional und zu wenig theologisch und spirituell angelegt; die anderen vermißten eine mutige Zukunftsperspektive und ein klares pastorales Konzept zur Behebung des Priestermangels, ihnen war die Vorlage zu wenig handlungsorientiert angelegt, sie kritisierten vor allem die nach ihrer Überzeugung zu harmlose Situationsanalyse und die Disproportion zwischen Diagnose und Therapie. Die Diskussion der Vollversammlung zeigte damit nochmals die in der Kommission selbst wie in der kirchlichen Öffentlichkeit bestehenden Polarisierungen, sie deutete aber keine Alternative zur Vorlage an. Durch die Schlußabstimmung (186 Ja, 56 Nein, 8 Enthaltungen) fand die Vorlage trotz vieler Reserven doch im Ganzen und im Grundsätzlichen die Billigung der Vollversammlung.

Die Sachkommission VII versuchte daraufhin auf ihrer Sitzung vom 10./11.6.1974, nicht nur die 84 ihr überwiesenen Anträge einzuarbeiten und einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Erwartungen herbeizuführen, sondern ihren Ansatz christologisch zu vertiefen, ihr Gemeindeverständnis ausführlicher darzustellen, die Situationsanalyse aufgrund der inzwischen veröffentlichten Ergebnisse der Priesterumfrage¹ zu verbessern und Rahmenvorstellungen für eine pastorale Planung zu entwickeln. Außerdem wurde eine übersichtlichere Gliederung der Vorlage beschlossen. Die erste Lesung der gründlich überarbeiteten und teilweise erweiterten Vorlage fand am 30.9.-1.10.1974, die zweite und abschließende Lesung am 11./12.11.1974 statt. Dieses Mal wurde die Vorlage in der Kommission einstimmig verabschiedet. Die Berichterstattung wurde wieder Prof. W. Kasper übertragen. Die Vorlage wurde in SYNODE 1975/1, 39-70 veröffentlicht.

In der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1975/3,15-17) und in den übrigen eingegangenen Anträgen und Stellungnahmen traten keine grundsätzlichen Probleme mehr auf; zur Diskussion standen meist nur noch einzelne Formulierungen, besonders kirchen- und staatskirchenrechtliche Bedenken gegen einzelne Anordnungen. Die Beratungen der zweiten Lesung in der Vollversammlung am 10.5.1975 verliefen entsprechend ruhig und brachten kaum mehr neue Aspekte. Die Schlußabstimmung (227 Ja, 13 Nein, 6 Enthaltungen) zeigte, daß es durch mühsame Arbeit und geduldiges Aufeinandergehen gelungen war, in einer so lange und so heftig umstrittenen Frage einen fundamentalen Konsens zu finden, der mehr war als ein bloßer Kompromiß, in dem sich vielmehr die Umrisse einer Gemeinde von morgen abzeichnen, ohne daß dabei etwas von der verbindlichen Tradition aufgegeben wurde. Für die weitere Behandlung der vielen noch offenen konkreten Fragen war damit eine gemeinsame akzeptierte Grundlage gelegt. Die amtliche Veröffentlichung des Synodenbeschlusses erfolgte in SYNODE 1976/1,1-24.

¹ Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung. Auswertung und Kommentare zu den im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführten Umfragen unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von K. Forster, Freiburg-Basel-Wien 1974.

II. Das Grundanliegen: Einheit und Vielfalt der Dienste

1. DER GEMEINSAME DIENST DER GESAMTEN GEMEINDE

Die *Leitidee* des vorliegenden Synodenbeschlusses lautet: „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“ (13.2). Mit diesem Ansatz bei der Gemeinde greift die Synode ein Thema auf, das innerhalb der katholischen Kirche relativ neu ist, das aber im Mittelpunkt der nachkonziliaren Diskussion und im Schnittpunkt der verschiedensten Strömungen steht: Die Wiederentdeckung der Rolle der Ortskirche innerhalb der Universalkirche, die Diskussion um den Übergang von der Volkskirche zur Gemeindekirche und die jüngste Entdeckung der Bedeutung von Basisgemeinden (bzw. Basisgemeinschaften und Basisgruppen im Unterschied bzw. in Zuordnung zur „obrigkeitlichen“ Amtskirche). So kam es in den letzten Jahren zu Experimenten mit Personalgemeinden neben den bisher vorherrschenden Lokalgemeinden, mit integrierten und offenen Gemeinden wie mit Basisgemeinden².

Daß ein solches Problemknäuel zu einer geradezu babylonischen Sprachverwirrung führen mußte, liegt auf der Hand. Innerhalb der Synode geschah die Diskussion zunächst in der Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen, etwas einseitig personalistischen Gemeindeverständnis der Sachkommission IX (SYNODE 1972/3,9-18). Die Sachkommission VII hat dazu kritisch Stellung bezogen (SYNODE 1972/1,4), was zu einem gemeinsamen Antrag eines großen Teils ihrer Mitglieder bei der Mai-Vollversammlung 1972 führte. Im weiteren Verlauf befruchtete sich jedoch die Arbeit der beiden Kommissionen gegenseitig, so daß hinter den verschiedenen Synodenbeschlüssen ein ziemlich einheitliches Gemeindeverständnis steht, an dem sich die künftige Gemeindepastoral orientieren kann.

Diese Klärung war nicht dadurch möglich, daß man die verschiedenen Ämter, Dienste, Charismen unter sich zu einer Art Interessenausgleich brachte. Die Gemeindeproblematik konnte nur von Jesus Christus her, dem gemeinsamen Grund und Maß des Dienstes aller wie jedes einzelnen Dienstes, gelöst werden. Dieser Ausgangspunkt gibt dem Synodentext eine betont *spirituelle Dimension*: „In der Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilhabe an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste. Ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5)“ (2.1.2). Dieser spirituelle Gesichtspunkt wird bei der Behandlung der einzelnen Dienste wieder aufgegriffen und jeweils spezifiziert und konkretisiert (2.6; 3.4; 4.4; 5.5; 6.4). Denn die Erneuerung der Kirche und ihrer pastoralen Dienste, besonders die Weckung von mehr Priesterberufen, ist nur durch eine Intensivierung des unverkürzten, lebendigen Glaubens an Jesus Christus möglich (1.3.1; 5.4.1). Typisch für die von der Synode gemeinte Spiritualität ist: sie ist nicht nur ein „frommes“ Anhängsel zum Eigentlichen, sondern wächst aus der Mitte des Glaubens heraus und gehört zum Vollzug der einzelnen Dienste unmittelbar hinzu.

In einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft kommt der *Gemeinde* für die Verlebendigung des Glaubens an Jesus Christus besondere Bedeutung zu. Denn der einzelne Christ

² Zum geschichtlichen und theologischen Hintergrund dieser Diskussion vgl. W. Kasper, Elemente zu einer Theologie der Gemeinde, in: *Virtus politica* (Festgabe zum 75. Geburtstag von A. Hufnagel), hrsg. v. J. Möller in Verbindung mit H. Kohlenberger, Stuttgart 1974, 33-50.

ist heute mehr als in früheren Zeiten darauf angewiesen, in seinem Glauben durch andere mitgetragen und bestärkt zu werden, wie er umgekehrt nur durch aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde zu einem reifen persönlichen Glauben kommen kann (2.2). Die Synode geht deshalb von der Erwartung aus, daß die Bildung und Erneuerung lebendiger Gemeinden eine der wichtigsten Aufgaben und Ziele der kirchlichen Reformbemühungen ist (1.1.1).

Im einzelnen können die Gemeinden ein unterschiedliches Gesicht haben. Neben den bisher vorherrschenden Lokalgemeinden können Personalgemeinden eine größere Rolle als bisher spielen. Doch gibt es eine alle Gemeinden verpflichtende und verbindende gemeinsame Wesensstruktur. Die Synode hat deshalb eine eigene Definition der Gemeinde versucht (2.3.2). Aus ihr ergeben sich die folgenden *Strukturelemente einer Gemeinde*:

1. Der *Grund* einer Gemeinde besteht in Wort und Sakrament, besonders in der gemeinsamen Feier der Eucharistie als dem Sakrament der Einheit (2.5.3; 5.1.1; 5.3.4).
2. Das *Ziel* einer Gemeinde ist sowohl die Verherrlichung Gottes wie der Dienst an den Menschen. Zur christlichen Gemeinde gehört deshalb die Spannung zwischen Sammlung und Sendung, Aktion und Kontemplation, Offenheit und Eindeutigkeit (2.3.3).
3. Das *Leben* einer Gemeinde vollzieht sich in der Einheit und Vielfalt aller Charismen, Dienste und Ämter (1.1.1), in der Spannung von gemeinsamem Dienst wie Kooperation aller (6.1) und persönlicher Berufung wie unveräußerlicher Verantwortung und besonderer Sendung des einzelnen (2.4). Kooperation und Partnerschaft setzen Gemeinsamkeit und Unterschiedenheit voraus und dürfen deshalb nicht zu einer Nivellierung und Egalisierung führen.
4. Die *Struktur* einer Gemeinde wird konstituiert durch das Verhältnis des „In und Gegenüber“ von Amt und Gemeinde, aufgrund dessen das Amt einerseits auf die Kooperation mit allen übrigen Diensten angewiesen ist, wie es andererseits diese im Namen Jesu Christi vollmächtig zu deren eigenem Dienst zurüsten muß (2.5.1; 5.1.1).
5. Die *Dimensionen* einer Gemeinde spannen sich zwischen deren wesensmäßiger Einbindung in die Diözese und in die Universalkirche (2.2.2) und deren lebensnotwendigen „Substrukturen“ in verschiedenen Gruppen, Kreisen, Hausgemeinschaften, Basisgemeinschaften, geistlichen Gemeinschaften sowie anderen kirchlichen Vereinigungen und Verbänden (2.3.2).

2. DIE EINZELNEN DIENSTE IN DER GEMEINDE

1. *Der Dienst der Laien*. Die Wiederentdeckung des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und damit verbunden die Entwicklung einer Theologie des Laien gehört zu den großen Errungenschaften der kirchlichen Reformbewegung unseres Jahrhunderts, die durch das Zweite Vatikanische Konzil ihre Bestätigung und Weiterbildung erfuhr. Nach dem Konzil trat die aktive Mitverantwortung des Laien in der Kirche und in der Gemeinde noch deutlicher ins Bewußtsein; in den neuerrichteten Räten nahm sie institutionelle Formen an. Dabei war freilich manchmal die Gefahr gegeben, daß die Kleriker aus dem innerkirchlichen Bereich heraus- und in die Welt, besonders in die Politik und in den sozialen Dienst hineindrängten, die Laien aber vornehmlich im innerkirchlichen Bereich tätig sein wollten und sich oft aus der Weltverantwortung zurückzogen. Dieser merkwürdige Rollentausch war besonders in der Bundesrepublik Deutschland verbunden mit

der Gefahr einer Überorganisation in der Kirche mit haupt- und nebenberuflichen Laiendiensten.

Leider hat die Synode diese Themen nicht sehr profiliert aufgegriffen. Das Laienkapitel des vorliegenden Dokuments (3.1) ist insgesamt etwas dürftig ausgefallen (Vgl. Prot V, 158-161). Man war zu lange auf das Spezialproblem der haupt- und nebenberuflichen Laiendienste fixiert und vergaß darüber grundsätzlich über die Rolle des Laien nachzudenken. Immerhin ist es gelungen, die Fragen wenigstens im Ansatz zu klären, die Perspektiven wieder etwas zurechtzurücken, ohne dabei berechnete Neuansätze zu zerstören.

Die Synode beginnt in Anlehnung an das letzte Konzil mit der Aussage, daß den Laien der *Weltcharakter* in besonderer Weise zu eigen ist (Kirchenkonstitution, 31; Laiendekret, 7). Die Laien repräsentieren damit einen der wesentlichen Aspekte der Kirche, denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch, sie ist Kirche für die andern, Kirche für die Welt. Die Kirche kann ihre Mission nach außen jedoch nur erfüllen, wenn sie immer wieder neu auf die „Zeichen der Zeit“ achtet (2.2.1). Hier ist die Stelle, wo die Synode die neuere Entwicklung positiv aufgreift und den Weltdienst der Laien zugleich als Dienst an der Gemeinde bestimmt. „Die Laien sollen vor allem ihre eigenen Erfahrungen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinde einbringen und dafür sorgen, daß diese lebendig und offen bleiben für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen“ (3.1.1). Der Ort der Laien ist also die *Spannung zwischen dem Außen und Innen der Kirche*.

Mit diesem Ansatz ist eine weitere Grundentscheidung der Synode gegeben: Die Unterscheidung zwischen der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung und dem besonderen amtlichen Auftrag, durch den Laien in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teilnehmen (pastorale Dienste der Laien im engeren Sinn) (vgl. u. III/2). Dabei wollte die Synode bewußt einer neuen „Hierarchie“ kirchlicher Angestellter wehren und in erster Linie den *ehrenamtlichen Dienst* als den spezifisch christlichen Dienst herausstellen (3.1.2). Schon Thomas von Aquin hat die Großmut (*magnanimitas*) als Charakteristikum der Spiritualität der Laien bezeichnet (3.4.1). Damit ist selbstverständlich nicht der hoffentlich inzwischen überholten Mentalität einer „Ausbeutung um Gottes Lohn“ das Wort geredet. Mit Nachdruck hat sich die Synode für gerechte und angemessene rechtliche Regelungen aller Art eingesetzt (Empfehlung 1 und 2). In besonderer Weise war sie um die Verbesserung der Stellung der Frau in der Kirche bemüht (3.2; Votum 1; Anordnung 1) (vgl. u. III/3). Nicht zuletzt hat sie den grundsätzlichen Ort der *Gremien der gemeinsamen Verantwortung* abgeklärt (2.5.2), wobei die Einzelregelungen dem Synodenbeschluß über die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes vorbehalten blieben.

2. *Der Dienst des ständigen Diakons*. Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Bereich der lateinischen Kirche den Dienst des ständigen Diakons wieder erneuert (Kirchenkonstitution, 29). Dennoch blieb das Profil dieses Dienstes in den Konzilstexten recht vage. Nach dem Konzil waren zwei gegensätzliche Tendenzen zu verzeichnen: Der Dienst des Diakons im liturgischen und pastoralen Dienst der „Kerngemeinde“, wobei sich sein Profil von dem eines Kaplans, Pastoralassistenten oder einer Seelsorgehelferin kaum abhebt, auf der anderen Seite wurde manchmal die Diakonia am Bruder in Not, also der sozial-caritative Dienst, so sehr in den Vordergrund gestellt, daß der Diakon von einem Sozialarbei-

ter u.ä. kaum zu unterscheiden war, ein Vorwurf, der auch der ersten Fassung des Synodentextes gemacht wurde (vgl. Prot. V, 161 f.).

Der endgültige Text (4.1) trägt noch die Spuren eines mühsamen Suchens. Doch die Grundlinien sind eindeutig. Die Synode geht von der in der altkirchlichen Tradition begründeten Aussage des Konzils aus, wonach der Diakon nicht zum Priesteramt, sondern zur Dienstleistung (ministerium) geweiht wird. In Weiterführung der „Grundordnung für die Ausbildung des Diakons“, die von der Bischofskonferenz 1968 für drei Jahre ad experimentum und 1975 endgültig beschlossen wurde, stellt die Synode die „*Diakonia Christi*“ als Grund und Maß des Dienstes des Diakons heraus. Grundsätzlich ist die Diakonia Christi allen Christen aufgegeben; dem Diakon kommt sie in einer dem kirchlichen Amt charakteristischen Weise zu: Aufgrund seiner sakramentalen Weihe soll er die anderen Dienste und die Gemeinde im ganzen zu diesem Dienst zurüsten. Dies geschieht durch alle drei Grunddienste: Gottesdienst, Verkündigung und Liebedienst. Durch diesen dreifachen Dienst soll der Diakon lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft, aus denen sich Gemeinde aufbaut, formen; er soll sich gerade um jene sorgen, die am Rande der Kirche und der Gesellschaft am meisten der materiellen und geistlichen Hilfe bedürfen. Mit dieser Sicht ist der Platz des Diakons eindeutig innerhalb des kirchlichen Amtes. Aber er ist kein bloßer Gehilfe des Pfarrers und schon gar nicht ein Ersatz für fehlende Priester. Nur in erklärten Sondersituationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (4.1.3). Sein spezifischer Dienst ist nicht die Kerngemeinde, sondern bewegt sich in der *Spannung zwischen Mitte, die in der Eucharistie besteht, und der Peripherie der Gemeinde*. Selbstverständlich sind mit dieser grundsätzlichen Klärung noch längst nicht alle Einzelfragen geregelt. Das inzwischen von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diakonatskreise verabschiedete „Arbeitspapier zum Berufsbild des ständigen Diakons“³ führt die Anstöße der Synode weiter. Eine Grundfrage dürfte dabei sein, ob man in Zukunft den Schwerpunkt mehr auf den haupt- oder mehr auf den nebenberuflichen Diakon legt. In erster Linie gilt es aber das theologische Profil des ständigen Diakons noch weiter zu klären, denn nur auf diese Weise kann der Beruf des ständigen Diakons „attraktiv“ werden und seine vom Konzil und von der Synode erhoffte geistliche Fruchtbarkeit in der Kirche entfalten.

3. *Der Dienst des Priesters.* Der eigentlich neuralgische Punkt bei der Erarbeitung des vorliegenden Synodenpapiers war die Beantwortung der Frage nach dem Verständnis des priesterlichen Dienstes und die Bewältigung des Problems des Priestermangels. Einseitige historische Entwicklungen waren ebenso zu korrigieren wie einseitige neuere Tendenzen. Die Auswertung der Priesterumfrage hat deutlich gemacht, daß dabei theologische Grundfragen und praktische Reformfragen jeweils engstens miteinander verbunden sind. Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: einerseits eine mehr vertikale Sicht, die die Sendung des Priesters von Jesus Christus und der Priesterweihe her begründet und vorzüglich die sakramentale und sacerdotale Funktion des Priesters betont, andererseits eine mehr horizontal-funktionale Sicht, die die Sendung des Priesters gemeindebezogen als Dienst der Einheit bzw. als Gemeindeleitung versteht.

³ Abgedruckt in: Unsere Seelsorge. Informationen und Anregungen für die Seelsorge und für das Laienapostolat im Bistum Münster 25 (1975) Nr. 3.

Man war sich relativ bald einig, daß sich beide Dimensionen nicht ausschließen, sondern gegenseitig fordern. Den *Dienst der Einheit* kann der Priester nämlich nur leisten, wenn er Jesus Christus, den eigentlichen Grund der Einheit der Kirche bzw. Gemeinde, repräsentiert und wenn er eingegliedert ist in das Presbyterium und in Gemeinschaft steht mit dem Bischof und der Gesamtkirche. Beides geschieht durch die Priesterweihe. Der priesterliche Dienst steht also einerseits der Gemeinde *gegenüber*: seine Aufgabe ist es, die anderen im Namen Jesu Christi zu ihrem Dienst bereit und fähig zu machen; er ist Inspirator, Animator und Moderator einer Gemeinde. Auf der anderen Seite steht der Priester *in* der Gemeinde; sein Dienst ist konkret nur in lebendigem Austausch und brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde möglich. Der Priester übt den der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Jesu Christi amtlich und öffentlich aus (5.1.1). So steht er in der *Spannung zwischen seiner besonderen durch Jesus Christus verliehenen Sendung und der Gemeinschaft mit allen anderen Gliedern des Gottesvolkes*. Er verkörpert in seinem Amt, daß eine christliche Gemeinde nicht aus sich selbst, sondern aus der Gemeinschaft mit Jesus Christus lebt.

Der Dienst der Einheit, wie die Synode ihn versteht, ist also nicht primär eine organisatorische, sondern eine *geistliche Aufgabe*, die durch die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente, den Bruderdienst, den Dienst der Auferbauung der Gemeinde und das persönliche Zeugnis geschieht. Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes der Einheit ist die Feier des Sakramentes der Einheit, der Eucharistie. In diesen in einem umfassend theologischen Sinn verstandenen Dienst der Einheit kann sie alle wesentlichen traditionellen Aussagen über das priesterliche Amt voll integrieren. Lange Zeit umstritten war in der Sachkommission vor allem die Frage, ob und inwiefern sich aus dem Ganzen des priesterlichen Dienstes einzelne Funktionen ausgliedern lassen. Damit war die viel diskutierte Frage nach der *Spezialisierung* (Professionalisierung) des priesterlichen Dienstes gestellt, die sich zuspitzt in der Frage, ob die Gemeindeleitung von der Eucharistiefeier als *der* Grundfunktion des Priesters getrennt und u.U. auch an Laien übertragen werden kann. Dies ist beim gegenwärtigen Priestermangel eine nur zu verständliche Frage. Zweifellos können einzelne Funktionen aus dem priesterlichen Dienst ausgegliedert und Laien übertragen werden (vgl. u. III/2); selbstverständlich kann es auch je nach den pastoralen Bedürfnissen und nach der persönlichen Begabung des Priesters verschiedene Schwerpunkte im priesterlichen Dienst geben; im Grunde gibt es kaum andere Berufsgruppen, die in sich so große Differenzierungen kennen wie die katholischen Priester. Doch grundsätzlich müssen Verkündigung, Sakramentenspendung und Bruderdienst immer eine Einheit bilden (5.1.2). Andernfalls würde der Priester zum bloßen Kultfunktionär, der Dienst der Einheit aber, vom Sakrament der Einheit gelöst, würde seines geistlichen Sinnes weithin entleert. Weil aber die Feier der Eucharistie der Mittel- und Höhepunkt im Leben einer Gemeinde ist, kann es (im eigentlich theologischen Sinn des Wortes) keine Gemeinde ohne Eucharistie und damit auch keine Gemeinde ohne Priester geben (5.1.1; vgl. 2.5.3; 3.3.1; 5.3.4). An dieser Stelle wird deutlich: *Priestermangel kann nur durch Priester behoben werden*. Ersatzlösungen sind Fehllösungen, die die Gefahr in sich bergen, das Wesen des priesterlichen Dienstes zu verdunkeln und den inneren Sinn christlicher Gemeinden zu entleeren.

Aus dem theologischen Grundansatz ergeben sich also entscheidende *Reformimpulse* für die pastorale Planung angesichts des Priestermangels (5.3) wie für die Nachwuchsförderung, Ausbildung und Fortbildung, die Eröffnung neuer Zugangswege zum priesterlichen

Dienst (5.4; Votum 4; Anordnung 3-8; Empfehlung 4-7). Diese Reformvorschläge der Synode haben viele enttäuscht, weil die viel diskutierte Frage der Zölibatsgesetzgebung nicht angegangen werden konnte. In der Tat liegt hier ein entscheidender Mangel. Denn welche Antwort auch immer man auf diese Frage gibt, sie steht - nicht dogmatisch aber doch faktisch - in unlösbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesamtkonzept vom priesterlichen Dienst. Die durch die Deutsche Bischofskonferenz auferlegte Unentschiedenheit in dieser Frage gibt dem ganzen Papier etwas Unentschiedenes und Offenes. Zu hoffen ist freilich, daß der in den Grundsatzfragen erreichte neue Konsens einen günstigeren Ausgangspunkt für die weitere Behandlung auch dieser Frage erlaubt.

III. Heiße Eisen

1. ZÖLIBAT

Die Zölibatsfrage bzw. die Frage der Zulassung von in Ehe und Beruf bewährten Männern zur Priesterweihe (*virii probati*) stand bei der Arbeit der Sachkommissionen wie in den Diskussionen in der Vollversammlung von Anfang bis zum Ende mit zur Diskussion. Da es sich hier jedoch um ein universalkirchliches Gesetz handelt, konnte die Synode von vornherein keine eigentliche Entscheidung fällen, sondern höchstens ein entsprechendes Votum an den Papst richten.

Bei der Diskussion eines solchen Votums war von Anfang an eines nie umstritten: die *Bedeutung des Zeichens der frei gewählten Ehelosigkeit* für die Kirche und die innere Angemessenheit dieses Zeichens für den priesterlichen Dienst. Die Synode stellt eindeutig fest, daß „die frei gewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und für die Kirche insgesamt ohne Zweifel einen hohen Wert darstellt“ (5.4.6). Die innere Begründung sieht die Synode nicht nur funktional im Freisein für den pastoralen Dienst, sondern in erster Linie personal in der durch die Nachfolge Jesu und in der durch den ungeteilten Dienst des Priesters für Jesus Christus, seinen Herrn, geschenkten Freiheit. Die Synode unterstreicht diese biblische Begründung außerdem durch die Erfahrung vieler Priester, wonach die frei gewählte Ehelosigkeit „trotz aller menschlichen Probleme“, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, „menschliche Erfüllung und menschliches Glück“ bedeuten kann (5.5.2).

Auf der anderen Seite war es von Anfang an ebenso unumstritten, daß die frei gewählte Ehelosigkeit *nicht notwendig mit dem priesterlichen Dienst verbunden* ist, ja daß sie als Zulassungsbedingung dann zurückgestellt werden *muß*, „wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist“. Es wurde deshalb „allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern könne“ (5.4.6). Der Streit - soweit er innerhalb der Sachkommission geführt wurde - ging im wesentlichen um zwei Fragen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Diskutiert wurden außerdem die menschlichen Probleme, die der Zölibat für viele Priester in unserer gewandelten gesellschaftlichen Situation mit sich bringt. Kaum eine Rolle spielten dagegen mehr ideologisch eingefärbte Argumente wie etwa, der Zölibat verstoße gegen die Menschenrechte oder er sei ein Ausdruck repressiver Herrschaftsstrukturen u. ä.

Die Sachkommission diskutierte alle diese Fragen mit großer Verantwortung, ohne daß

sich schon eine Lösung abzeichnete (vgl. SYNODE 1972/S 1,3f). Am 13.4.1972 machte jedoch die Deutsche Bischofskonferenz ihr Einverständnis mit dem Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ davon abhängig, daß die Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum aus dem Beratungsgegenstand ausgeklammert wird. Die Zentralkommission nahm diese Entscheidung am 1.5.1972 mit Überraschung und Bedauern zur Kenntnis. Sie verwies darauf, daß angenommen werden mußte, dieses Thema sei als eine der Prioritäten des Themenkreises VII mit der Billigung des Themenplanes auch von der Bischofskonferenz grundsätzlich bereits gebilligt. Auf dieser Basis beruhte auch der Verweis des Votums der Sachkommission IX zur Frage der *viri probati* an die Sachkommission VII (SYNODE 1972/S 2, 2f). Der Präsident der Synode erläuterte die Entscheidung der Bischofskonferenz vor der Vollversammlung dahingehend, daß die „*viri probati*“ kein Beratungsgegenstand im Sinne des Statuts, also keine Beschlußvorlage, sein können, daß diese Frage aber im Zusammenhang mit den anderen Beratungsgegenständen berührt werden kann und „wohl auch berührt werden muß“ (SYNODE 1972/S2,57f).

Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz löste in der Kommission und in der Vollversammlung der Synode eine *Vertrauenskrise* aus. Es drohte der vorübergehende Auszug von etwa einem Drittel der Synodalen. An die Erklärung des Präsidenten schloß sich am späten Nachmittag und frühen Abend des 13.5.1972 eine erregte Debatte an. Sie war keine Bischofsbeschimpfung, wie nachher gesagt wurde. Niemand bestritt die Letztverantwortung der Bischöfe. Die Kritik bezog sich auf den Stil ihrer Amtsführung. Die Interventionen von Bischof Stein (Trier), der von einem Lernprozeß der Bischöfe sprach (Prot. II, 371), und von Weihbischof Moser (Rottenburg), der um Vergebung bat, falls die Bischöfe Fehler gemacht hätten (ebd. 376), schufen wieder eine Vertrauensgrundlage. Innerhalb der Sachkommission wurden die entstandenen Unklarheiten und Mißverständnisse durch eine Erklärung von Bischof Tenhumberg (Münster) auf der Sitzung vom 12.-14.6.1972 ausgeräumt.

Die Synode versuchte aus der schwierigen Situation das Beste zu machen. Sie versuchte die *Argumente Pro und Contra* zu sammeln und die Kriterien herauszuarbeiten, die für die Lösung des Problems in Frage kommen. Auf diese Weise wollte und konnte sie einen Beitrag zur Klärung leisten. Sie wollte jedoch loyal sein und die Entscheidung selbst den Bischöfen überlassen. Sie tat dies freilich nicht ohne den gleichzeitig an die Bischöfe gerichteten Appell, zu prüfen, welche konkreten Modelle sich entwickeln lassen, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen (5.4.6). In dem ihr verbliebenen Bereich entwickelte die Synode viele Reformvorschläge (vgl. o. II/2/3). Ob die damit vorgeschlagenen Maßnahmen pastoral ausreichen, kann erst die Zukunft erweisen. In der Zölibatsfrage selbst bestanden innerhalb der Sachkommission und der Vollversammlung bis zum Schluß deutlich unterschiedene Standpunkte. Immer mehr setzte sich jedoch die ernüchternde Einsicht durch, daß sich die Zölibatsfrage gegenwärtig rein argumentativ kaum entscheiden läßt. Jedem Argument kann ein Gegenargument entgegengesetzt werden. Ein großer Konsens, wie er für die Entscheidung einer so gewichtigen Frage notwendig wäre, wäre nicht zu erreichen gewesen. So war man auch unabhängig vom Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz an die Grenzen der Diskussion und des durch Abstimmung Entscheidbaren gestoßen. Obwohl die Frage aus pastoralen wie aus menschlichen Gründen drängte, erwies sie sich als im Augenblick nicht entscheidungsreif. Eine *künftige Entscheidung* dieser Frage ist nur aus der geistlichen Kraft des Glaubens

möglich. In dieser Perspektive erweist sich das *bloße* Festhalten am Gesetz als geistlich wertlos, ja schädlich, da es zur hoffnungslosen Überforderung des einzelnen und damit zu schweren menschlichen Problemen führen muß, wenn er dabei nicht getragen ist von der eigenen Überzeugung und der Überzeugung in der kirchlichen Gemeinschaft. Umgekehrt wäre aber eine Änderung des Zölibatsgesetzes zum *gegenwärtigen Zeitpunkt* in der Situation der Bundesrepublik Deutschland (die Situation in Missionsgebieten oder in Lateinamerika steht hier nicht zur Debatte) im Grunde eine bloße Anpassung, die geistlich ebensowenig fruchtbar sein könnte. So führt der Streit um das bloße *Zölibatsgesetz* zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Richtung wirklich weiter.

Geistlich weiterführend kann im Augenblick nur die *Intensivierung eines lebendigen Glaubens* in lebendigen Gemeinden sein. Allein daraus können auf die Dauer wieder mehr geistliche Berufe erwachsen; allein daraus kann auch wieder ein besseres Verständnis für die freiwillig gewählte Ehelosigkeit entstehen; allein daraus kann in Zukunft aber auch die geistliche Freiheit zur Änderung des Zölibatsgesetzes geschenkt werden. Auf diese geistliche Fruchtbarkeit eines lebendigen Glaubens setzt der Synodentext. Er ist deshalb angesichts der bedrängenden pastoralen Situation in einem viel tieferen Sinn ein Dokument der christlichen Hoffnung, als sogenannte zukunftsweisende Beschlüsse es sein können, und es spricht vieles dafür, daß die Synode trotz aller Unzulänglichkeiten bei der Behandlung dieses Themas mit diesem Beschluß nicht nur das nach Lage der Dinge hier und heute Mögliche, sondern auch das in der gegenwärtigen Situation am meisten Nötige gesagt und getan hat. Die Frage, wie sich die pastorale Situation in der nächsten Zukunft meistern läßt, wurde u.a. vor allem unter dem Thema „Pastoralassistenten“ diskutiert.

2. PASTORALASSISTENTEN

Seit den 20er und 30er Jahren gibt es im deutschsprachigen Raum das Phänomen des „Laientheologen“ bzw. der „Laientheologin“, d.i. des Studenten und Absolventen eines mit Examen abgeschlossenen akademisch-theologischen Studiums ohne das Ziel der Priesterweihe. Die weitaus meisten Laientheologen wurden nach ihrem Studium zunächst Religionslehrer an weiterführenden Schulen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden solche Laientheologen immer mehr auch im innerkirchlichen Bereich angestellt, in der Jugend-, Akademie-, Sozial-, Erwachsenenbildungsarbeit u.a., zunehmend aber auch in der Gemeindearbeit, wo sie bei dem wachsenden Priestermangel viele Funktionen übernahmen, die früher von Priestern ausgeübt wurden. Vor allem für die letztere Gruppe bürgerte sich im allgemeinen die Bezeichnung Pastoralassistent ein.

Die Entwicklung in den einzelnen Diözesen verlief sehr unterschiedlich. Manche Diözesen lehnten die Entwicklung überhaupt ab. In anderen Fällen erlangten die Pastoralassistenten rasch eine „unersetzliche Bedeutung“ (3.3.1). Über ihre Stellung und Aufgabe (Berufsprofil) herrschten jedoch viele Unklarheiten. Meist war die Entwicklung mehr von experimentierender Pragmatik als von einem theologisch und pastoral durchdachten Konzept bestimmt. Oft beschränkte man sich darauf, unter Ausklammerung theologischer Überlegungen dringlich gewordene Aufgaben arbeits- und dienstrechtlich zu umschreiben. Auf die Dauer konnte dies keine Lösung sein, zumal der Frage nach der Stellung des Pastoralassistenten in der Krise um das Amt eine grundsätzliche Bedeutung zuwuchs.

Relativ rasch war sich die Kommission darin einig, daß man die Laintheologen nicht nur als Ersatz für fehlende Priester verstehen darf. Das würde sowohl dem Selbstverständnis des Laien wie dem des Priesters widersprechen. Auf der anderen Seite war bald klar, daß man auch nicht von einer starren Unterscheidung zwischen Priester und Laien ausgehen kann. In der Geschichte hatten Kleriker oft Funktionen inne, die Laien zustehen oder die doch grundsätzlich aus dem priesterlichen Amt ausgegliedert werden können; umgekehrt nehmen die Pastoralassistenten viele Aufgaben wahr, die bisher faktisch von Priestern erfüllt wurden. Der theologische Unterschied zwischen Priester und Laien sollte damit nicht in Frage gestellt werden. Aber die konkrete Grenze zwischen dem geistlichen Amt und den Laien ist geschichtlich variabel und schwerlich ein für allemal zu bestimmen. In einem Gutachten vom 31.8.1972 legte Prof. O. Semmelroth außerdem überzeugend dar, daß die begriffliche Differenzierung zwischen Amt und Dienst, wie sie die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zur Vorlage über die Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst forderte (SYNODE 1972/S 2, 29), „sprachlich unkorrekt, geschichtlich unrealistisch und angesichts des tatsächlichen Sprachgebrauchs vergeblich ist“. Eine Lösung könne nicht durch bloße Begriffserklärung, sondern allein durch theologische Sachklärung gefunden werden.

Die *sachliche Klärung* ging sowohl von einer tiefer durchdachten Theologie des priesterlichen Amtes wie der Sendung des Laien aus. Immer deutlicher stellte sich heraus, daß die Gemeindeleitung bzw. der priesterliche Dienst der Einheit nicht ablösbar ist von der Eucharistie als dem Sakrament der Einheit; deshalb sind auch Gemeindeleitung und sakramentale Ordination nicht zu trennen (2.5.3; 3.3.1; 5.1.1). Damit war ausgeschlossen, die (im theologischen Sinn zu verstehende) Gemeindeleitung künftig auch Pastoralassistenten bzw. einem Team der haupt- und nebenberuflichen Gemeindedienste mit wechselndem Vorsitz zu übertragen. Nicht ausgeschlossen war damit aber, einzelne Funktionen aus dem priesterlichen Amt auszugliedern und sie dafür qualifizierten Laien zu übertragen (3.1.2; 3.3.1). Die Teilhabe von Laien an einzelnen Funktionen des kirchlichen Amtes ist eine traditionelle Lehre (LG 33; AA 6,20)⁴. Das bedeutet, daß dem Pastoralassistenten auch Anteil an der Gemeindeleitung, besonders an deren Ausübung gegeben werden kann. Dies geschieht normalerweise durch die Beteiligung am Pfarrgemeinderat (3.3.1) und an der Pastorkonferenz (6.1). Nur in erklärten Notsituationen sollen als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im Namen des Pfarrers als „Bezugspersonen“ bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden übernehmen (2.5.3; 3.3.1; 5.3.3).

Wollte man freilich die Stellung des Pastoralassistenten nur durch die Teilnahme an bestimmten Funktionen des kirchlichen Amtes bestimmen, dann wäre dies aus mehreren Gründen bedenklich: 1. Der Pastoralassistent wäre dann eine Art Minikaplan, 2. die Priester würden auf die durch die Weihe begründeten sakramentalen Funktionen beschränkt werden, 3. Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht würden auseinandergerissen, was kein Fortschritt, sondern ein eindeutiger Rückschritt hinter das Zweite Vatikanische Konzil

⁴ Während Pius XL von der Teilnahme (participatio) der Laien am hierarchischen Apostolat sprach, spricht das Vaticanum II im Anschluß an Pius XII. allerdings - ohne die Frage endgültig entscheiden zu wollen - von einer bloßen Mitarbeit (cooperatio) der Laien. Vgl. LThK-Vat. II, Bd. I,27. Die Synode hat also innerhalb des vom kirchlichen Lehramt offenen Rahmens eine klare Entscheidung getroffen.

darstellen würde. Deshalb mußte die Stellung des Pastoralassistenten primär nicht durch die Teilhabe an einzelnen Funktionen des Amtes, sondern durch die Sendung des Laien, dessen „Weltcharakter“ bestimmt werden (LG 31; AA 7; vgl. 3.1.1).

Das Berufsprofil, das die Synode vom Pastoralassistenten entwirft, geht darum aus von *bestimmten Sachbereichen, in denen der Pastoralassistent im besonderen Auftrag des Bischofs und insofern in der Teilhabe am kirchlichen Amt tätig ist* (3.1.3; 3.3.1). Solche Sachbereiche sind der soziale und caritative Bereich, der Bereich der Verkündigung, besonders Religionsunterricht und Gemeindekatechese und einzelne liturgische Dienste (3.1.3; 3.3.1). In diesen Bereichen soll der Pastoralassistent Gruppen, Kreise, Basisgemeinschaften u.ä. aufbauen und betreuen und so zur Verlebendigung der Gemeinden beitragen (3.3.1). Dieser Ansatz hat auch den Vorteil, daß er dem Pastoralassistenten eine eigenständige Verantwortung (Sachautorität) gibt und ihn nicht mehr oder weniger auf die niedersten Ränge des Klerus verweist. Daraus folgt die Empfehlung einer (nicht unbedingt akademischen) Zusatzausbildung im jeweiligen Fachgebiet (3.3.2). Ebenfalls folgt daraus, daß der Dienst des Pastoralassistenten in die pastorale Gesamtplanung einer Gemeinde, eines Dekanats, einer Region und Diözese eingebracht werden muß (5.3). Neuerdings wird nicht nur nach dem Verhältnis des Pastoralassistenten zum priesterlichen Amt, sondern auch zum *Diakon* gefragt. Der Synodentext sagt dazu nichts Konkretes, was damit zusammenhängt, daß die genauere Klärung des spezifischen Auftrags des Diakons ebenfalls lange umstritten war, so daß eine Verhältnisbestimmung Diakon-Pastoralassistent nicht mehr ins Auge gefaßt werden konnte. Grundsätzlich sind beide Dienste relativ leicht zu unterscheiden: Die Aufgabe des Diakons steht im Spannungsfeld von Rand und Mitte der Gemeinde, die des Pastoralassistenten zwischen weltlichem Sachbereich und Ganzem der Gemeinde und insofern grundsätzlich innerhalb der Außen-Innen-Relation, die für den Laien charakteristisch ist. Praktisch werden die Grenzen zwischen beiden Diensten jedoch meist mehr oder weniger fließend sein. Deshalb kann man es zwar für sehr wünschenswert halten, daß sich die amtliche Beauftragung des Pastoralassistenten wie seine persönliche Bindung an die Kirche früher oder später durch die Weihe zum Diakon sakramental verdichtet. Eine allgemeine Regelung in dieser Richtung dürfte jedoch im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung weder praktisch möglich noch grundsätzlich nötig sein. Man sollte in dieser Frage zunächst der lebendigen Entwicklung Raum geben und dabei ruhig mit einer legitimen Vielfalt rechnen.

Nachdem durch die Synode eine erste prinzipielle Klärung erfolgt ist, muß zuerst der lebendigen Entwicklung und praktischen Erprobung Raum gegeben werden. Konkret wird die weitere Ausgestaltung von der Entwicklung im Priesternachwuchs abhängen. Die Fragen, die hier offen geblieben sind, wirken sich selbstverständlich auch auf die Klärung der Stellung des Pastoralassistenten hinderlich aus. Sollte die Kirche in Zukunft über längere Zeit durch akuten Priestermangel gezwungen sein, die Leitung vieler Gemeinden zwar nicht in einem theologischen, aber in einem praktischen Sinn Laien anzuvertrauen, dann dürfte sich dies für das Gemeindeverständnis und für das Verständnis des Wesens des priesterlichen Amtes weit negativer auswirken als Änderungen von nicht wesensnotwendigen Zulassungskriterien. Es bliebe dann auf längere Sicht gar nichts anderes übrig, als viele der Laien, die sich im Gemeindedienst bewährt haben, als *viri probati* für die Ordination zum priesterlichen Dienst zu betrachten. Im Augenblick ist freilich jede Prognose unmöglich.

3. DIAKONAT DER FRAU

Die *Stellung der Frau* im kirchlichen Dienst gehörte zum Prioritätenvorschlag für die Sachkommission VII (SYNODE 1971/1, 14). Neben der Frage nach der Stellung der Frau in der Kirche überhaupt (3.2) und der Frau im haupt- und nebenberuflichen Dienst der Laien (3.3) war damit auch die Frage nach der Teilhabe der Frau am amtlichen Dienst der Kirche gestellt. Die Frage der Priesterweihe der Frau wurde von der Synode jedoch bewußt ausgeklammert. Ausführlich befaßt hat sie sich aber mit der Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat, das durch das Zweite Vatikanische Konzil als eigenständige Weihestufe erneuert wurde (4.2). Das in dieser Frage formulierte Votum an den Papst (Votum 3) gehörte bis zum Schluß zu den am meisten umstrittenen Aussagen der Vorlage.

Da es sich um eine dogmatisch wie dogmengeschichtlich recht schwierige Frage handelt, hat die Sachkommission dazu drei Gutachten (Prof. Y. Congar, Prof. P. Hünemann, Prof. H. Vorgrimler) eingeholt (SYNODE 1973/7, 37-47), die - mit leicht unterschiedlichen Akzentuierungen - alle positiv waren. Weitere nichtveröffentlichte aber gleichfalls positive Stellungnahmen, besonders von Prof. O. Semmelroth und Prof. P. Hünemann, folgten. Dennoch wurden sowohl in den Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz (SYNODE 1973/3,88; 1975/3,15 f) wie in der Vollversammlung (Prot. V, 173-176) Bedenken laut. Um die Sache nicht ganz zu gefährden, kam es schließlich dazu, daß das Votum etwas abgeschwächt wurde. Statt um die Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat zu bitten (SYNODE 1973/6,13; 1975/1,61), bat die Synode schließlich den Papst, die Frage zu prüfen und Frauen womöglich zur Diakonatsweihe zuzulassen (Votum 3).

Die *Argumentation der Synode* für ihr Votum ist eine doppelte: 1. Der Hinweis auf die Stellung der Frauen im Jüngerkreis Jesu und in den neutestamentlichen Gemeinden im allgemeinen wie auf die durch die theologiegeschichtliche Forschung wieder zutage geförderte Tatsache, wonach in den Ostkirchen und während der ersten christlichen Jahrhunderte vereinzelt auch in den Kirchen des lateinischen Ritus Frauen zu Diakoninnen geweiht wurden, im besonderen (4.2.1). Umstritten war freilich, ob und inwieweit sich aus diesen Hinweisen wirkliche Beweise ergeben. Doch darf man die dogmengeschichtliche Argumentation nicht überfordern. Denn die Frage, ob die genannten Weihen zu Diakoninnen als Sakrament oder nur als Sakramentale verstanden wurden, ist angesichts der Tatsache, daß dieser Unterschied erst seit dem Mittelalter gemacht wird, von vornherein falsch gestellt. 2. Wichtiger war für die Synode der Hinweis auf die gegenwärtige pastorale Situation: Tatsächlich üben bereits heute viele Frauen eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakoninnenamt zukommen; die gewandelte Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft läßt es unverantwortlich erscheinen, Frauen von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen auszuschließen; die Herannahme von Frauen in den sakramentalen Diakonat könnte für diesen und für das kirchliche Amt überhaupt eine Bereicherung bedeuten (4.2.2).

Diese Argumente sind keine abstrakten, ideologischen Postulate; sie gehen vielmehr aus von dem, was in der Kirche schon heute als Frucht des Geistes an geistlichem Reichtum erfahrbar ist, und erstreben dessen Anerkennung durch das kirchliche Amt. Daß dabei noch manche historische, theologische und praktische Fragen zu klären sind, ist offenkundig. Doch theologie- und kirchengeschichtliche Entwicklungen geschehen nie nach Art eines Syllogismus aus völlig geklärten Prämissen; immer handelt es sich um eine aus

dem Geist von Schrift und Tradition heraus gegebene geistliche Antwort auf den Ruf Gottes in einer bestimmten Situation. Die Frage nach der Stellung der Frau in der Gesellschaft, in der Kirche und im kirchlichen Dienst gehört zweifellos zu den drängenden Fragen unserer Zeit, auf die die Kirche bisher noch keine hinreichende Antwort gegeben hat. Dazu will das Votum der Synode einen Anstoß geben.

IV. Ausblick auf die praktische Verwirklichung

Die praktische Verwirklichung des vorliegenden Synodenbeschlusses hängt zunächst ab von der Antwort des Papstes auf die an ihn gerichteten Voten, sowie von der Verwirklichung der verschiedenen Anordnungen und Empfehlungen durch die jeweils zuständigen Organe. Dazu sind weithin noch konkrete Ausführungsbestimmungen notwendig, deren Erarbeitung inzwischen durch die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz tatkräftig angepackt worden ist. Außerdem werden sich vor allem die diözesanen Räte (Priesterrat, Diözesanpastoralrat), die Räte auf der Ebene der Regionen und Dekanate sowie die Pfarrgemeinderäte ausführlich mit dem Synodenbeschluß und seinen pastoralen Konsequenzen zu befassen haben.

Wichtiger, als einzelne Verordnungen zu erlassen, ist es freilich, daß ein *Prozeß der Bewußtseinsbildung* in Gang kommt, in dem das Gemeindeverständnis der Synode sowie ihr Verständnis der einzelnen Dienste lebendig angeeignet und ins konkrete Leben übersetzt wird. Hier ist ein weites Feld für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Erwachsenenbildung, Tage geistlicher Besinnung sowie für Diskussionen in Familienkreisen, Verbänden und Gruppen u. ä. Damit ein solcher Prozeß zustande kommt, werden immer wieder Anstöße „von oben“ und Anregungen „von unten“ gleichermaßen vonnöten sein. Auch auf die publizistische Arbeit in der Kirchenpresse wird vieles ankommen.

Bei dieser „Basisarbeit“ sind *zwei Schritte* zu tun: 1. Die Feststellung des Ist-Standes: Wie versteht sich eine konkrete Gemeinde?, ja ist sie überhaupt schon Gemeinde in dem beschriebenen Sinn? Wo sind Ansätze eines solchen Gemeindelebens? Welche Dienste sind vorhanden? Werden sie angenommen, gefördert, gewünscht? Welche Dienste fehlen für die Wahrnehmung wichtiger, u.U. neuer und bisher nicht wahrgenommener Aufgaben? 2. Die Feststellung des Soll-Standes: Vermittlung des synodalen Gemeindeverständnisses und des Verständnisses der einzelnen pastoralen Dienste durch Predigt, Katechese, Religionsunterricht, Jugend- und Vereinsarbeit, Erwachsenenbildung u. a. - Information über verschiedene Gemeindetypen, evtl. durch gegenseitigen Besuch. - Information über die Zugangs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen Dienste, am besten dadurch, daß man diesen Diensten die Möglichkeit gibt, sich selbst vorzustellen - Bemühung um lebendige Zellen des Gemeindelebens (Familienkreise, Basisgruppen, Gebetsgruppen, Kommunitäten u. a.). - Erstellung eines Pastoralplans für Pfarrei, Dekanat, Region, Diözese (5.5), woran jeweils möglichst viele einzelne und Gruppen aktiv beteiligt werden sollten. Insgesamt könnte und sollte der Weg von der „versorgten zur engagierten Gemeinde“ zu einer „durchlaufenden Perspektive“ der Pastoral der nächsten Jahre werden.

Beschluß

INHALTSÜBERSICHT

0. Präambel
 1. Zur Situation
 - 1.1 Die Situation der Gemeinden
 - 1.2 Die Situation der pastoralen Dienste
 - 1.3 Die Situation als Aufgabe
 2. Der gemeinsame Dienst der Gemeinde
 - 2.1 Jesus Christus Grund und Maß
 - 2.2 Die Sendung der Kirche
 - 2.3 Wesen und Formen der Gemeinde
 - 2.4 Der einzelne in der Gemeinde
 - 2.5 Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde
 - 2.6 Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung
 3. Der Dienst der Laien
 - 3.1 Die Sendung der Laien
 - 3.2 Der Dienst der Frau
 - 3.3 Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien
 - 3.4 Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst
 4. Der Dienst des ständigen Diakons
 - 4.1 Die Sendung des Diakons
 - 4.2 Der Diakonat der Frau
 - 4.3 Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung
 - 4.4 Das geistliche Leben des ständigen Diakons
 5. Der Dienst des Priesters
 - 5.1 Die Sendung des Priesters
 - 5.2 Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander
 - 5.3 Pastorale Planung angesichts des Priestermangels
 - 5.4 Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege
 - 5.5 Das geistliche Leben der Priester
 - 5.6 Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst
 6. Zusammenwirken der verschiedenen Dienste
 - 6.1 Zusammenwirken in der Pastorkonferenz
 - 6.2 Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistl. Gemeinschaften
 - 6.3 Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung
 - 6.4 Grund und Ziel der Zusammenarbeit

7. Voten, Anordnungen, Empfehlungen

7.1 Voten

7.2 Anordnungen

7.3 Empfehlungen

0. PRÄAMBEL

Die Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste aus einem lebendigen und unverkürzten Glauben an Jesus Christus ist eine vorrangige Aufgabe der Gemeinsamen Synode.

Ausgehend von den Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation und von einer Besinnung auf Wesen und Bedeutung des pastoralen Dienstes, sucht die Synode die der Kirche eines einzelnen Landes möglichen Schritte der Reform einzuleiten und schon vorhandene Ansätze und Versuche zu verstärken.

1. ZUR SITUATION

1.1 Die Situation der Gemeinden

1.1.1

Die vor allem an das Zweite Vatikanische Konzil anknüpfende innerkirchliche Erneuerung hat zu einem vertieften Verständnis der Kirche und der gemeinsamen Verantwortung aller ihrer Glieder geführt. Die Bedeutung der Ortskirche und ihrer Gemeinden ist wieder mehr bewußt geworden. Lebendige Gemeinden, in denen vielfältige Geistgaben zusammenwirken, sind eines der wichtigsten Ziele der kirchlichen Reformbemühungen.

In den letzten Jahren sind viele Impulse in den Gemeinden wirksam geworden. Häufiger als bisher sind Christen zur Übernahme einer Aufgabe in der Kirche bereit. Die Reform der Liturgie, die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte, die Einführung neuer pastoraler Dienste haben Möglichkeiten geschaffen, die von den meisten Christen lebhaft begrüßt werden.

Der Übergang von den überkommenen Formen der Kirchenleitung zu einem mehr kollegialen Stil sowie die stärkere Betonung der Ortskirche und ihrer Gemeinden gegenüber der universalkirchlichen Ebene fielen zeitlich mit einer weit verbreiteten Verunsicherung in Grundfragen des Glaubens, im Selbstverständnis der Kirche und in der Begründung des kirchlichen Amtes zusammen. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Ansätze von Struktur- und Stilreformen zu Konflikten und Polarisierungen in der Kirche und in den einzelnen Gemeinden führten. Dabei sind praktische Fragen und Glaubensfragen oft eng miteinander verknüpft. Im Verständnis des kirchlichen Amtes und in der Verhältnisbestim-

mung von gemeinsamem und besonderem Priestertum stehen sich gegenwärtig recht unterschiedliche Positionen gegenüber. Dadurch ist das Bild von der Kirche und ihren Diensten nach innen und außen undeutlich geworden.

1.1.2

Die kirchliche Erneuerung hat auch zu einem vertieften Bewußtsein der Verantwortung der Kirche und ihrer Gemeinden für die menschlichen Nöte und Probleme in unserer Gesellschaft geführt. Es ist deutlicher geworden, wie eng die Situation der Gemeinden mit der unserer Gesellschaft verflochten ist. Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen fallen heute jedoch immer weniger mit denen zusammen, die man mit Christentum und Kirche verbindet. Mit wachsender Entfremdung zwischen Kirche und Gesellschaft wurde auch der Abstand zwischen vielen Katholiken und dem Leben der Kirche und der Gemeinden größer. Äußere Zeichen dieser Entwicklung sind: die Gottesdienste werden schwächer besucht, ehemals blühende Gruppen und Verbände gehen zurück, der Priesterberuf, aber auch viele Orden und geistliche Gemeinschaften leiden unter einem erschreckenden Nachwuchsmangel. Gerade junge Menschen finden nur schwer Zugang zur Kirche; sie sehen in ihr zuwenig überzeugende, Hoffnung weckende Perspektiven.

Die beträchtlichen Anstrengungen zur Überwindung dieser Kluft haben zu neuen Polarisierungen geführt. Während die einen darin die Gefahr einer zu großen Anpassung der Kirche an die Mentalität einer weithin säkularisierten Gesellschaft sehen, meinen die anderen, die pastoralen Strukturen seien nach wie vor zuwenig der veränderten Situation angemessen, die Kirche trage zuwenig bei zur Lösung der heutigen Fragen (Friede, gerechte Güterverteilung, Rassengleichheit, Sinnfindung des Menschen u.a.).

1.2 Die Situation der pastoralen Dienste

1.2.1

Die Situation der Menschen, die den pastoralen Dienst in den Gemeinden leisten, ist von denselben Zeichen der Erneuerung und der Krise gekennzeichnet wie die Situation der Gemeinden.

In den letzten Jahrzehnten sind neue pastorale Dienste entstanden, wie Seelsorgehelferinnen, ständige Diakone, Pastoralassistenten und viele Formen ehrenamtlicher Mitarbeit in den Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Priestern und Laien gestaltet sich weithin partnerschaftlich; neue Formen der Kooperation werden entwickelt.

Gleichwohl zeigen jene, die im pastoralen Dienst tätig sind, oft Resignation und Unsicherheit. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sorge um die rechte Entwicklung der Kirche und der Theologie, Unklarheit im Verständnis der eigenen Rolle,

wachsende Anforderungen an den Dienst, Mangel an Zusammenarbeit, Spannungen in der Kirche, zumal mit der kirchlichen Obrigkeit. Im persönlichen Bereich finden sich nicht selten Glaubens- und Gewissensnot, Isolierung und Einsamkeit. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es heute auch in anderen Berufen. Sie werden im pastoralen Dienst jedoch dadurch verschärft, daß er ein besonderes Maß an persönlicher Identifikation mit der Aufgabe und mit der Kirche verlangt.

1.2.2

Die Situation der Priester ist dadurch gekennzeichnet, daß die meisten nach wie vor zu ihrem Dienst stehen und ihn oft mit letztem Einsatz leisten.

Viele Priester sind jedoch verunsichert. Belastend ist für sie die Diskussion um das Amtsverständnis, die Anforderung, ohne hinreichende Ausbildung in den unterschiedlichsten Bereichen kompetent sein zu sollen, das Unbehagen, von den täglich anfallenden Aufgaben aufgezehrt zu werden und trotzdem die größere Zahl der Gemeindeglieder nicht zu erreichen, der besondere Anspruch, den der Zölibat gerade in der heutigen Gesellschaft an sie stellt. Dazu kommen vor allem bei jüngeren Priestern Identifikationsprobleme mit der Kirche, deren gegenwärtige Gestalt nach ihrer Meinung weder dem Anspruch des Evangeliums noch den Anforderungen der heutigen Situation entspricht. Die Fragen der Reform der kirchlichen Strukturen und des Zölibats haben daher in den letzten Jahren zu teilweise erheblichen Spannungen zwischen der älteren und der jüngeren Priestergeneration und zu Konflikten mit der kirchlichen Autorität geführt.

Die Verflechtung dieser Ursachen hat neben den entscheidenden Ursachen der wachsenden Glaubensunsicherheit und der Vorbehalte gegenüber der Institution Kirche in den Gemeinden - insbesondere in der jüngeren Generation - zu einer alarmierenden Situation im Priesternachwuchs geführt. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Priesteramtskandidaten in der Bundesrepublik etwa um die Hälfte zurückgegangen; nur etwa ein Drittel von ihnen kam zur Priesterweihe, während viele andere nach ihrem Theologiestudium als Laien im kirchlichen Dienst tätig sein wollen. Die Zahl der Amtsniederlegungen bleibt zwar in der letzten Zeit jährlich unter 1 % der in den Diözesen tätigen Welt- und Ordenspriester. Das ist in diesem Ausmaß dennoch neu und beunruhigend. In manchen Diözesen hielten sich Neuordinationen und Amtsniederlegungen gerade noch die Waage. Die Überalterung der im aktiven Dienst stehenden Priester nimmt zu. Im Verlauf des nächsten Jahrzehnts wird die Zahl der Priester im aktiven Dienst im Durchschnitt um etwa ein Drittel abnehmen. Die Frage des Priesternachwuchses ist zu einer Lebensfrage der Kirche geworden.

1.2.3

Seit Jahren steigt die Zahl von qualifizierten Laien oder Lientheologen, die zu einem haupt- oder nebenberuflichen Dienst in der Gemeinde bereit sind. Neben den vielfältigen, schon bisher üblichen kirchlichen Diensten von Laien wurden in den letzten Jahren in einigen Diözesen sog. Pastoralassistenten im Gemeindedienst eingeführt. Ihre Situation wird jedoch erschwert durch das Fehlen einheitlicher Konzepte und Regelungen in den verschiedenen Diözesen, durch die Unsicherheit über ihre Aufgaben, ihre rechtliche Stellung und ihre Kompetenzen; nicht zuletzt durch ihre Mißdeutung als bloßer Ersatz für fehlende Priester. Durch das Zweite Vatikanische Konzil ist der Diakonat als ständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden. Die bisherigen Erfahrungen lassen hoffen, daß sich damit eine Chance zur Verlebendigung der Gemeinden und ihrer Dienste eröffnet. Es herrscht aber vielfach noch Unklarheit, ja Unverständnis über den Sinn des ständigen Diakonats und über sein Verhältnis zum Dienst des Priesters und der Laien.

Mehr als bisher stehen heute auch Frauen für den pastoralen Dienst in den Gemeinden zur Verfügung. Sie begegnen seitens der Gemeinden und der Priester jedoch oft noch Vorurteilen wie überholten Vorstellungen und Leitbildern vom Wesen und der Rolle der Frau. Dazu kommen den Dienst der Frau einschränkende und - zumindest heute - unberechtigte kirchenrechtliche Bestimmungen, durch die sich viele Frauen verletzt fühlen (s. u. 3.2.2).

Die Vielzahl dieser pastoralen Dienste und ihre Bedeutung für das Leben der Gemeinden sind innerhalb der Kirche viel zu wenig bewußt und noch nicht genügend theologisch reflektiert. Ohne erhebliche Anstrengungen ist auch für sie genügend Nachwuchs auf die Dauer nicht gewährleistet.

1.3 Die Situation als Aufgabe

1.3.1

Die gegenwärtige Situation ist für die Kirche Gericht und Gnade; sie birgt Gefahren, aber auch Chancen und Möglichkeiten des Neuanfangs (s. u. 5.3.2).

Die Kirche steht vor einer doppelten Aufgabe: Sie muß Kirche für die Menschen ihrer Zeit sein, auf deren Fragen und Bedürfnisse eingehen; sie darf sich aber dem Geist der Zeit nicht einfach anpassen. Sie muß das unverkürzte Evangelium verkünden, auch wenn es vielen unbequem ist. Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste heißt also zugleich: Mut, sich auf die Entwicklung in der Gesellschaft einzulassen, und Mut, das unterscheidend Christliche zu bekennen und durchzutragen.

Wichtigste Voraussetzung für genügend Nachwuchs im pastoralen, besonders im priesterlichen Dienst sind die Intensivierung des Glaubens in unseren Gemeinden

und das Ja zur konkreten Kirche. Von hier aus müssen die leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung der pastoralen Dienste und ihres Zusammenwirkens gewonnen werden.

1.3.2

Das Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen.

Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet. Sie muß selbst mitsorgen, junge Menschen für das Priestertum und für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen.

1.3.3

Die Situation stellt uns vor die drängende Frage: Wie soll es mit dem pastoralen Dienst in unseren Gemeinden in Zukunft weitergehen? Die Gemeinsame Synode möchte zur Lösung dieser Aufgabe ihren Beitrag leisten. Sie wendet sich darum an alle Glieder der Gemeinden, um sie zur Übernahme pastoraler Verantwortung zu ermutigen. Alle Mitarbeiter im pastoralen Dienst möchte sie in der Verwirklichung ihres Auftrags bestärken.

Besonders für die Leitung der Kirche ergibt sich in der gegenwärtigen Situation die Pflicht, entschlossen und mutig nach Wegen zu suchen, die den priesterlichen Dienst und die anderen pastoralen Dienste in unseren Gemeinden für die Zukunft sicherstellen.

Bloße Einzelmaßnahmen reichen jedoch nicht mehr aus. Es geht vielmehr um ein Gesamtkonzept aller pastoralen Dienste in der Gemeinde. Es geht letztlich um die Frage: Was ist überhaupt pastoraler Dienst? Wem und wozu dient er? Woher nimmt er seinen Auftrag und seine Kriterien?

2. DER GEMEINSAME DIENST DER GEMEINDE

2.1 Jesus Christus Grund und Maß

2.1.1

Grund und Maß des gesamten Lebens und Wirkens der Kirche und aller ihrer Dienste ist Jesus Christus.

In Jesus Christus sehen viele zunächst den Menschen für die andern. Er wendet sich nach dem Zeugnis der Evangelien allen, besonders den Schwachen und Ausgestoßenen, den Suchenden und Sündern zu, um ihre vielfältigen menschlichen

Nöte von ihrer tiefsten Wurzel her zu heilen, von der Entfremdung von Gott, der Grund und Ziel des Menschen ist. Jesus Christus wird darin zugleich offenbar als der Mensch von Gott und für Gott. Die Verherrlichung Gottes ist der Inhalt seines Lebens und seiner Sendung. Er ist Gottes menschengewordene Liebe, der ewige Sohn Gottes. Durch seinen Tod und seine Auferweckung sind Gott und Mensch endgültig versöhnt, ist Frieden gestiftet: Frieden mit Gott und unter den Menschen.

Jesus Christus ist Prophet, Priester und Hirte. Denn durch seine Hingabe an Gott und für die Menschen ist die Wahrheit über Gott und den Menschen endgültig offenbar geworden; dadurch hat er das Priestertum der anderen Religionen, besonders des Alten Testaments, in überbietender Weise erfüllt; so ist er zum Hirten und Bischof (vgl. 1 Petr 2,25) aller geworden, die an ihn glauben.

2.1.2

Schon während seines irdischen Lebens hat Jesus Jünger um sich gesammelt, „damit sie mit ihm seien und damit er sie sende“ (Mk 3,14). Nach seiner Auferstehung hat er die Apostel gesandt, an seiner Statt die Botschaft der Versöhnung zu verkünden (vgl. 2 Kor 5,18-20). Die Sendung der Apostel zielt auf die Teilhabe aller Christen an der Sendung Jesu Christi; in sie werden alle Christen durch Taufe und Firmung hineingenommen. Die Apostel haben aber auch Männer in besonderer Weise beauftragt, das von ihnen begonnene Werk fortzuführen. So haben alle pastoralen Dienste auf je eigene Weise teil am Propheten-, Priester- und Hirtenamt Jesu Christi.

In der Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilhabe an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste. Ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5). An seinem Beispiel muß sie sich ständig überprüfen, durch seinen Geist sich erneuern. In der Hoffnung auf seine Wiederkunft lebt sie aus der Kraft seines Wortes und seiner Sakramente. Durch die Einheit in seiner Liebe ist Christus in ihr gegenwärtig (vgl. Mt 18,20; Joh 17,21). Durch Christus muß sie sich im Heiligen Geist immer wieder dankend und bittend zum Vater hinwenden.

Die Erneuerung der pastoralen Dienste ist nur möglich, wenn der Dienst Jesu Christi immer mehr Grund und Maß des gemeinsamen Dienstes aller wird.

2.2 Die Sendung der Kirche

2.2.1

Die Kirche soll das durch Jesus Christus ein für allemal gekommene Heil in der Geschichte der Menschheit vergegenwärtigen. In der Kraft des Geistes Christi muß sie sich wie Jesus Christus den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken.

In allem und über allem hat sie Gott zu verherrlichen und darin den höchsten Sinn des Lebens zu erkennen.

Der Dienst für Gott und die Menschen verlangt von der Kirche, stets auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten, damit sie ihre Botschaft als Antwort auf die Fragen der Menschen verkünden kann und damit die konkreten Formen ihres Lebens und Dienstes den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechen.

Dieser Dienst ist der Kirche als ganzer aufgetragen. Sie ist als ganze das priesterliche Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2,9; Offb 20,6), das berufen ist, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes in Jesus Christus zu bezeugen. So ist sie als ganze „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1; vgl. ebd 9,48).

2.2.2

Die eine Kirche besteht in und aus vielen Ortskirchen (vgl. LG 23). Sie sind nicht nur Verwaltungsbezirke der Gesamtkirche, sondern Darstellung und Vergegenwärtigung der Kirche (vgl. 1 Kor 1,2; 2 Kor 1,1; LG 26). Ortskirche im eigentlichen Sinn ist jede von einem Bischof geleitete Diözese. Aber auch die einzelnen Pfarrgemeinden machen durch den im Geist gegenwärtigen Herrn, in Verbindung mit dem Bischof, die Kirche am jeweiligen Ort sichtbar (vgl. LG 28; SC 42).

Ihren unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend sollen die Gemeinden das kirchliche Leben auf vielfältige Weise darstellen. Sie können aber ihren Auftrag nur erfüllen im Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Diözese wie mit der Gesamtkirche. Gerade so wird deutlich, daß die einzelne Gemeinde Vergegenwärtigung der Kirche ist. Dieses Miteinander ist keine Begrenzung, sondern dient der Entfaltung; denn jede Gemeinde empfängt geist-

2.3 Wesen und Formen der Gemeinde

2.3.1

liche Gaben aus dem größeren Lebensraum der Orts- und Gesamtkirche. Umgekehrt trägt jede Gemeinde durch ihre Eingliederung in die größere Einheit zum Wachstum der ganzen Kirche bei.

Für den einzelnen Christen ist die Gemeinde normalerweise der unmittelbare Lebensraum, der ihn im Heiligen Geist das Wirken Christi erfahren läßt. Darauf ist er in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft dringend angewiesen, um in seinem Glauben bestehen zu können.

Wesen und Bedeutung der Gemeinde sowie deren verschiedene Verwirklichungsformen wurden in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert. Diese Diskus-

sionen und die sie begleitenden praktischen Experimente sind noch nicht abgeschlossen. Es werden aber bereits einige Grundlinien deutlich.

Schon bisher gab es neben den territorial gegliederten Gemeinden Personalgemeinden (Ausländer-, Hochschul-, Standortgemeinden u.a.). Sie werden für Gemeinschaften von Christen in besonderen Lebenssituationen, gemeinsamen Aufgaben u.ä. kirchlich errichtet (vgl. dazu Pastoralstrukturen, Teil II, 2). Sie können eine wertvolle Ergänzung der Ortsgemeinden sein, müssen ihnen aber zugeordnet bleiben. Seit einiger Zeit gibt es überdies Versuche mit „Basisgemeinden“, „integrierten“ und „offenen“ Gemeinden. Alle diese verschiedenen Gemeindetypen zu beschreiben und in ihrer theologischen wie pastoralen Problematik zu beurteilen ist hier nicht möglich; es genügt in diesem Zusammenhang, das für jede christliche Gemeinde Wesentliche herauszustellen.

2.3.2

Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch Wort und Sakrament begründete, durch den Dienst des Amtes geeinte und geleitete, zur Verherrlichung Gottes und zum Dienst an den Menschen berufene Gemeinschaft derer, die in Einheit mit der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und das durch ihn geschenkte Heil bezeugen. Durch die eine Taufe (vgl. 1 Kor 12,13) und durch die gemeinsame Teilhabe an dem einen Tisch des Herrn (vgl. 1 Kor 10,16 f) ist sie ein Leib in Jesus Christus.

Im allerweitesten Sinn verwirklicht sich Gemeinde Christi überall, wo zwei oder drei im Namen Jesu beisammen sind (vgl. Mt 18,20). Die wichtigste Zelle der Gemeinde sind die christlichen Ehen und Familien, die das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich als Hauskirche bezeichnet (vgl. LG 11). Dem Aufbau und dem Wachstum der lebendigen Gemeinde dienen aber auch vielerlei Gruppen, Kreise, Hausgemeinschaften, Basisgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften am Ort sowie andere kirchliche Vereinigungen und Verbände. Sie sind von der Gemeinde im eigentlichen Sinn des Wortes zu unterscheiden. Sie helfen jedoch zur Einwurzelung und Beheimatung des einzelnen in der Gemeinde und in der Kirche. Deshalb kommt ihnen gerade heute eine wichtige Funktion zu.

2.3.3

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und nach außen. Ihre Versammlung um den einen Tisch des Herrn und ihre Sendung zum Dienst an den Menschen gehören zusammen.

Die Glieder der Gemeinde müssen einander unabhängig von persönlichen Neigungen und Interessen annehmen, weil alle von Gott in Jesus Christus angenommen sind. In der Gemeinde muß Raum sein für Unbequeme und Andersdenkende. Dadurch, daß in einer Gemeinde Menschen verschiedener Herkunft,

Richtung und Bildung, unterschiedlicher Altersstufen, teilweise auch verschiedener Nationen und Rassen zueinanderstehen, kann sie Modell und Zeichen einer versöhnten und brüderlichen Menschheit sein.

Zur Sendung der Gemeinde gehört wesentlich ihre Sorge um die einzelnen in ihrer vielgestaltigen Not wie der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Die Gemeinde darf nicht neben den Problemen der Gesellschaft herleben, sondern muß mitten in ihr präsent sein. Sie muß sich verantwortlich wissen für die gesellschaftlich an den Rand Gedrängten und Zurückgesetzten, für die Entrechteten und alle Menschen in Not. Vor allem ist die ganze Kirche und jede einzelne Gemeinde in Pflicht genommen, das Heilsangebot Gottes in Jesus Christus zu allen Völkern zu bringen und sie einzuladen, sich kraft des Glaubens an Jesus Christus retten zu lassen. Denn erst dann gelangt die Heilsgeschichte zu ihrer Vollendung und hat die Kirche ihren Auftrag erfüllt, wenn allen das Evangelium verkündet wurde (vgl. Mk 13,10).

Um dieser Sendung willen muß eine Gemeinde die Formen ihres Gemeindelebens immer wieder überprüfen; sie muß Bewährtes lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen der Glaube überzeugender gelebt und tiefer erfahren werden kann.

2.4 Der einzelne in der Gemeinde

Innerhalb der gemeinsamen Sendung der gesamten Gemeinde hat jeder einzelne seine persönliche Aufgabe und Verantwortung. Jeden hat Gott erwählt, jeder hat von Jesus Christus im einen Heiligen Geist seine Gabe und seine Sendung (vgl. 1 Kor 12,7-11). Die Gemeinde muß dem einzelnen helfen, seine Berufung zu erkennen und zu erfüllen.

So wird der eine Dienst in vielen Diensten ausgeübt. Die einzelnen Dienste haben verschiedene Schwerpunkte. Manche sind unmittelbar auf den Aufbau der Gemeinde, andere unmittelbar auf den Dienst in der Gesellschaft bezogen. Dennoch lassen sich Gottesdienst und Dienst am Menschen, Heildienst und Weltendienst nicht voneinander trennen; alle Dienste sind Gottesdienst, alle Dienste bauen Gemeinde auf, alle Dienste sind Dienst am Menschen.

Im brüderlichen Zusammenwirken aller sollen die vielen Gaben des Geistes die Gemeinde „aufbauen“. Um zur Geltung und Wirkung zu kommen, muß jeder Dienst seinen Freiheitsraum und seine Eigenständigkeit haben. Alle Dienste müssen aber auch einander zugeordnet sein und einander ergänzen. Die Zusammenarbeit aller Dienste ist nicht nur aus organisatorischen Gründen, sondern von der Sendung der Gemeinde her unerlässlich: sie soll Zeichen und Werkzeug der Einheit sein.

2.5 Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde

2.5.1

Da alle Dienste in der Gemeinde Ursprung und Maß in Jesus Christus haben, müssen sie immer wieder für ihren Auftrag zugerüstet werden. Dies ist die spezifische Aufgabe des Amtes: In Person und Auftrag Jesu Christi (vgl. 2 Kor 5,20) soll es die Gemeinde und ihre Glieder zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen, Gemeinden gründen und leiten, der Gemeinde neue Glieder zuführen und für deren Einheit in Christus Sorge tragen (vgl. Eph 4,12).

Zu diesem Dienst wird der Amtsträger durch sakramentale Weihe mit dem Geist Christi ausgerüstet. Das kirchliche Amt wird von alters her in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt (vgl. LG 28).

Auch das kirchliche Amt ist auf die Gemeinschaft mit den anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde angewiesen. Es steht sowohl in der Gemeinde wie ihr gegenüber; daran müssen sich das Verständnis und die Ausübung des Amtes orientieren.

2.5.2

Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dieses synodale Element auf allen Ebenen der Kirche erneuert. Seither sind auf der Ebene der Gemeinde fast überall Pfarrgemeinderäte eingerichtet worden.

Aufgabe dieser Gremien ist es, die gemeinsame Sendung aller darzustellen, die einzelnen Dienste und Gruppen zu integrieren und zwischen der Gemeinde und ihnen zu vermitteln. Sie sollen das kirchliche Leitungsamt beraten und unterstützen. Ein solcher Rat bleibt, auch wo er im juristischen Sinn nicht verpflichtend ist, niemals unverbindlich (vgl. den Synodenbeschluß Räte und Verbände, Teil I, bes. 1.4 und 2.5).

Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen. Diesem Ziel widersprechen sowohl Majorisierungen als auch ein autoritärer Leitungsstil; es setzt vielmehr neue Kooperationsformen und einen neuen Leitungsstil voraus. Die gemeinsame Verantwortung von Amt und Gemeinde zeigt sich auch in der Mitverantwortung aller für den Nachwuchs, die Ausbildung und die Auswahl der pastoralen Dienste. Der Pfarrgemeinderat soll bei der Besetzung von Pfarrstellen gehört werden; er soll die Möglichkeit haben, den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten (vgl. Anordnung 3 b).

2.5.3

Ihre höchste Verwirklichung findet eine Gemeinde in der Feier der Eucharistie. Da das Sakrament der Einheit nicht ohne den priesterlichen Dienst der Einheit möglich ist, kann es im eigentlichen Sinn des Wortes keine priesterlosen Gemeinden geben.

Auf dem Hintergrund dieses wesensmäßigen Zusammenhangs zwischen Gemeinde, Eucharistie und priesterlichem Amt stellt die gegenwärtige Lage im Priesternachwuchs eine dringende Herausforderung zu vermehrten Anstrengungen um mehr priesterliche Berufe und zu Überlegungen über neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst dar. Andernfalls werden sich schon in absehbarer Zukunft für viele Gemeinden katastrophale Folgen ergeben. Da aber in zunehmendem Maße Gemeinden keinen Priester mehr haben und eine bloße Zuordnung zu dem Pfarrer einer Großgemeinde mit gelegentlicher Eucharistiefeier keine lebendige Gemeindeleitung bewirkt, werden Diakone und bewährte Laien mit besonderem Auftrag wichtige Funktionen einer Gemeindeleitung übernehmen müssen; ohne eine solche verantwortliche Bezugsperson leidet die Gemeinde erheblichen Schaden (s. u. 3.3.1; 4.1.3; 5.3.3).

2.6 Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung

2.6.1

Wer einen pastoralen Dienst übernehmen will, stellt sich mit Recht die Frage, ob er den zunehmenden Ansprüchen dieses Berufes gewachsen ist und in ihm Entfaltung und Erfüllung finden kann. Die Antwort kann überzeugend nur von denen gegeben werden, die im pastoralen Dienst stehen. Sie können bezeugen, daß dieser Dienst den ganzen Menschen fordert, ihn aber gerade dadurch nicht verkümmern läßt, sondern ihm ein als sinnvoll erfahrenes Leben ermöglicht. Gewiß gibt es auch im pastoralen Dienst das Gefühl des eigenen Ungenügens, die Erfahrung der Erfolglosigkeit, die Resignation angesichts der Aufgabe. Es gibt aber auch die Erfahrung, daß dieser Dienst geschätzt und gebraucht wird, und die Überzeugung, daß die Arbeit im pastoralen Dienst zwar oft ohne greifbaren Erfolg bleibt, aber dennoch nie sinnlos ist.

Gerade wer in seinem Beruf nicht nur ein notwendiges Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zum Gewinn von Macht, Einfluß, Erfolg und Reichtum sieht, sondern eine Möglichkeit, sich einer Aufgabe zu widmen, die den Einsatz wert ist, wird im pastoralen Dienst diese Möglichkeit finden.

2.6.2

Die pastoralen Dienste sind Dienst am Menschen in all dem, was zum menschlichen Leben gehört. In einer sonst kaum erreichten Ganzheitlichkeit und Vielseitigkeit wenden sie sich dem Menschen zu in seinen körperlichen, psychischen,

sozialen, geistigen und geistlichen Nöten. Die Weise, wie Jesus Christus den Menschen diente, indem er ihnen Heilung als Zeichen des anbrechenden Heiles schenkte, und wie er ihre Not in der Wurzel heilte, indem er ihnen die Versöhnung mit Gott schenkte, soll den pastoralen Dienst bestimmen und in ihm sichtbar werden.

Wer sich nach dem Beispiel Jesu um die Menschen kümmert, gibt mit seinem ganzen Leben ein Glaubenszeugnis: Nicht nur, was er tut, sondern auch, wie er es tut und warum er es tut, macht seinen Dienst aus. Sein Leben selbst wird Dienst. Er bezeugt die Macht und Liebe Gottes, der durch menschlichen Dienst den Menschen in seiner vielfältigen Not erreicht und rettet. Er bezeugt zugleich die Würde des Menschen, dem Gott seine Liebe zuwendet. Das Weitergeben der empfangenen Liebe Gottes erniedrigt auch nicht, denn es entspricht dem Beispiel und Auftrag Jesu. So wird der pastorale Dienst zu einem deutlichen Ausdruck des Hauptgebots, das die Liebe zu Gott und dem Nächsten aus ganzem Herzen fordert.

2.6.3

Eine besondere Ausprägung des ganzheitlichen Einsatzes bekommt der pastorale Dienst bei dem, der sich durch die sakramentale Weihe endgültig in Dienst nehmen läßt. Er steht dafür, daß es sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen lohnt, das eigene Leben für die Botschaft vom Heil in Christus einzusetzen. Ihn prägt die Überzeugung, daß der sein Leben gewinnt, der bereit ist, es um Christi willen zu verschenken.

3. DER DIENST DER LAIEN

3.1 Die Sendung der Laien

3.1.1

Durch Taufe und Firmung nimmt jeder Christ teil an der Sendung Jesu Christi. Jedem gibt der Geist seine Gabe und Sendung zur „Auferebauung“ der Kirche Jesu Christi in der Welt. Alle bilden das eine priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, das Heilswerk Jesu Christi in den konkreten menschlichen und gesellschaftlichen Situationen zu vergegenwärtigen.

Die Kirche und ihre Gemeinden sind nicht für sich selbst, sondern für die andern da; umgekehrt muß die Kirche immer wieder neu in der Welt und aus der Welt entstehen. Zum Dienst in der Welt sind grundsätzlich alle berufen; den Laien ist dieser „Weltcharakter“ jedoch in besonderer Weise zu eigen (vgl. LG 31). Ihre Aufgabe ist es, das soziale Milieu, Beruf und Freizeit, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gesellschaft durch Wort und Tat mit dem Geist Jesu Christi zu durchdringen.

Der Auftrag der Laien in der Welt und für die Welt ist zugleich ein wesentlicher Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde. Die Laien sollen vor allem ihre eigenen Erfahrungen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinden einbringen und dafür sorgen, daß diese lebendig und offen bleiben für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen.

3.1.2

Die Laien erfüllen ihre Sendung in fundamentaler Weise dadurch, daß sie durch das Leben und Wirken in ihrem jeweiligen Lebensbereich Zeugnis für ihren Glauben ablegen.

Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil.

Darüber hinaus kommt den ehrenamtlichen Diensten im sozial-caritativen, im liturgisch-sakramentalen und im Verkündigungsdienst sowie im Pfarrgemeinderat oder im Kirchenvorstand grundlegende Bedeutung zu. Ein breites Feld für ehrenamtliche Dienste bilden Gruppen, Gemeinschaften und Verbände. Es ist ein Zeugnis für die Lebendigkeit einer Gemeinde, wenn möglichst viele ihrer Glieder bereit sind, ehrenamtliche Dienste zu übernehmen (vgl. Empfehlung 1).

3.1.3

Ort des pastoralen Dienstes der Laien sind vor allem Familienkreise, Hausgemeinschaften, Nachbarschaftskreise, aber auch Verbände und andere freie Zusammenschlüsse. Solche pfarrlichen, überpfarrlichen und zwischenpfarrlichen Vereinigungen dienen dem Leben einer Gemeinde und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft.

Auf der Ebene der Gemeinde hat der pastorale Dienst der Laien seinen Schwerpunkt in bestimmten Sachbereichen:

Am Auftrag der Gemeinde, der Welt das Heil Christi zu bringen, nehmen Laien teil durch sozial-caritative Dienste, z. B. den Dienst an alten und kranken Menschen, Obdachlosen, ausländischen Arbeitnehmern. Andere Tätigkeitsfelder sind: Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Telefonseelsorge, Beratungsdienste, Seelsorge in Krankenhäusern und in den Justizvollzugsanstalten, Hausbesuche, Betriebs- und Wohnviertelapostolat, kirchliche Verwaltung.

An den Aufgaben der Verkündigung nehmen Laien teil durch Glaubensgespräche in Gruppen, Predigtgespräche, Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese, Glaubens- und Eheseminare und aufgrund spezieller Beauftragung durch schulischen Religionsunterricht und Predigt.

Am liturgisch-sakramentalen Dienst nehmen Laien teil durch Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, durch einzelne gottesdienstliche Funktionen (z.B. Lektor, Kantor, Organist), Leitung von Wortgottesdiensten und aufgrund spezieller Beauftragung als Kommunionhelfer.

3.2 Der Dienst der Frau

3.2.1

Nach den Aussagen der Schrift kommt Mann und Frau aufgrund der in der Schöpfung begründeten Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,27) und ihrer Einheit in Jesus Christus (vgl. Gal 3, 26-28) dieselbe personale Würde zu.

Maßstab für die Praxis der Kirche und ihrer Gemeinden ist vor allem Jesu Verhalten gegenüber den Frauen sowie die Tatsache, daß auch Frauen im Dienst der neutestamentlichen Gemeinden tätig sind. Auch die Stellung, die Maria in der Heilsgeschichte einnimmt, deutet auf eine aktive Einbeziehung der Frau in das Heilswerk Christi hin.

Mann und Frau sollen also ihre je eigenen Gaben in das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden einbringen und gemeinsam Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben Mann und Frau grundsätzlich die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte.

3.2.2

Ein solches partnerschaftliches Verhältnis von Mann und Frau ist in der Kirche und in den Gemeinden eine weithin noch nicht erreichte Zielvorstellung. Zwar hat die Kirche in ihrer Lehre grundsätzlich immer die Gleichheit der Würde von Mann und Frau anerkannt. In ihrer Praxis wurden jedoch vielfach gegenläufige Einflüsse wirksam. Bis heute sind in Denken, Leben und Recht der Kirche oft noch überholte und dem Evangelium widersprechende Vorstellungen und Leitbilder vom Wesen und von der Rolle der Frau wirksam (vgl. Votum 1).

Verschiedene lehramtliche Dokumente haben Initiativen und Bestrebungen in der modernen Gesellschaft aufgegriffen und zur Überwindung der geschichtlich bedingten faktischen und rechtlichen Ungleichheit der Frauen aufgerufen (vgl. GS 29; PT 41; Römische Bischofssynode 1971, Gerechtigkeit in der Welt III). Auch die Gemeinden sollten noch mehr als bisher in ihrem eigenen Bereich einen wirksamen Beitrag dazu leisten.

3.2.3

Um der Frau eine solche dem Evangelium wie der veränderten gesellschaftlichen Situation entsprechende Stellung zu geben, müssen die Gemeinden, die Kirchenleitungen und die Frauen selbst beitragen:

In den Gemeinden ist durch Katechese, Predigt, Erwachsenenbildung darauf hinzuwirken, daß überholte Vorstellungen und Leitbilder von Wesen und Rolle der Frau abgebaut werden. Durch entsprechende Bewußtseinsbildung sollen Berufungen von Frauen geweckt und soll erreicht werden, daß die Dienste der Frau in allen kirchlichen Bereichen angenommen und mitgetragen werden.

Die Priester und die Kirchenleitungen sollen sich für die partnerschaftliche Mitarbeit der Frau öffnen und sie wirksam fördern.

Bei der Verteilung liturgischer Dienste (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer), der Übertragung von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Diensten in der Gemeinde, bei den Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und bei Bildungsangeboten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Frauen zu achten.

Bei der Aufstellung von Stellenplänen und bei Stellenbesetzungen soll Frauen der Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnet werden; dabei sollten Frauen nicht nur für die Zielgruppe Frauen, sondern in allen Bereichen tätig sein (vgl. Anordnung 1).

Die Frauen selbst sollen ihren Auftrag im Dienst der Gemeinde erkennen und von den neuen Möglichkeiten der Mitarbeit Gebrauch machen.

3.3 Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien

3.3.1

Die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst der Gemeinde hat sich erst in jüngster Zeit herausgebildet und bereits eine unersetzliche Bedeutung erlangt. Es herrscht jedoch zum Teil noch Unklarheit über die Stellung und Aufgabe dieser Dienste. Manchmal werden sie nur als Ersatz für fehlende Priester verstanden. Einige Diözesen zögern noch mit der Einführung solcher Dienste; wo sie eingeführt sind, bestehen unterschiedliche Konzeptionen und Regelungen. Da erst relativ wenige Erfahrungen vorliegen, ist eine abschließende Umschreibung dieser Dienste nicht möglich (vgl. Empfehlung 2 a).

Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet; in bestimmten Funktionen nehmen Laien am amtlichen Auftrag der Kirche teil:

- Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter übernehmen entsprechend ihrer Ausbildung und Befähigung bestimmte Teil- und Sachgebiete in der pastoralen Gemeindegemeinschaft, z.B. Religionsunterricht, Gemeindegemeinschaft, Verkündigung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, soziale und caritative Arbeit (s. o. 3.1.3).

- Sie sollen die Gemeinde, einzelne Gruppen und ehrenamtliche Mitarbeiter zu ihrem pastoralen Dienst anregen und befähigen. Durch den Aufbau und die Betreuung von Gruppen, Kreisen, Basisgemeinschaften u. ä. tragen sie zum Aufbau und zur Verlebendigung der Gemeinden bei.
- In erklärten Notsituationen, wie sie mancherorts schon eingetreten sind, können als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst im Namen des Pfarrers bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden ohne eigenen Priester übernehmen (s.u. 5.3.3). Gemeindeleitung im eigentlichen Sinn des Wortes schließt die Feier der Eucharistie ein und kann deshalb nur einem Priester übertragen werden.

In den jeweiligen Räten sollen die Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Gemeindedienst angemessen vertreten sein (vgl. Synodenbeschluß Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, III, 1,5 und 3.2.2).

Einsatzfelder für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst liegen außer in bestimmten Sach- und Teilbereichen der pastoralen Gemeindegemeinschaft auch auf der Ebene des Dekanats, der Region und der Diözese. Berufliche Aufstiegschancen müssen geboten werden. Die Ausbildung sollte es ermöglichen, in entsprechende Stellungen bei kirchlichen oder freien Verbänden, ggf. bei Kommunen oder öffentlichen Institutionen überzuwechseln.

3.3.2

Für den hauptberuflichen pastoralen Dienst bestehen z. Zt. folgende Zugangswege:

- Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium mit anschließendem Vorbereitungsdienst (Pastoralreferendariat); Zusatzstudium und -ausbildung (z.B. Soziologie, Pädagogik, Psychologie) sind zu empfehlen.
- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft (kirchliche Bildungsarbeit) und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- Abgeschlossenes Fachschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- Formen praxisbegleitender Ausbildung für Kandidaten, die durch ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Arbeit im kirchlichen Bereich oder in einem kirchlichen Verband ihre Eignung nachgewiesen haben (vgl. Empfehlung 2 b).

Während ihrer Ausbildung sollen die künftigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst durch einen dafür qualifizierten und vom Bischof bestellten Mentor begleitet und für ihre Aufgabe vorbereitet werden. Nach ihrer Einstellung ist für die ständige Fortbildung der Laien im pastoralen Dienst sowohl in der Theologie als auch in den entsprechenden Humanwissenschaften Sorge zu tragen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sollen mit denen der Diakone und Priester nach Möglichkeit koordiniert werden (vgl. Anordnung 9).

3.3.3

Laien, die in der Gemeinde als haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter, z.B. als Haushälterinnen, Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren, Erzieherinnen in Kindergärten oder in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, leisten einen Beitrag zum pastoralen Dienst. Oft übernehmen sie zusätzlich ehrenamtliche Dienste. Sie sollen in kirchlichen Gremien angemessen vertreten sein. Es ist der Synode nicht möglich, diese Dienste im einzelnen zu umschreiben und einheitlich zu ordnen (vgl. Empfehlung 2 c).

3.4 Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst

3.4.1

Frauen und Männer, die einen pastoralen Dienst in der Gemeinde übernehmen, müssen zu ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende menschliche und spirituelle Voraussetzungen mitbringen. Ihr Wirken im Beruf muß sich durch das Zeugnis des gesamten Lebens glaubwürdig erweisen.

Zu den menschlichen Voraussetzungen gehören: Aufgeschlossenheit, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Eigenverantwortung wie zur Teamarbeit, Uneigennützigkeit, Wille zur Fortbildung.

Das geistliche Leben darf aber kein Bereich neben dem Beruf sein. Es muß geprägt sein vom Geist christlicher Großmut, von der Bereitschaft, sich auf die Fragen und Nöte der Situation einzulassen und in der Nachfolge Jesu anderen zu dienen. Persönliches Gebet, regelmäßige Teilnahme am sakramentalen Leben der Gemeinde und das Bemühen um eine vertiefte Kenntnis des Glaubens sind dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Übernahme eines pastoralen Dienstes verlangt, sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren. Die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche und für die Kirche muß sich schon vor der Anstellung zeigen durch die Teilnahme am Leben und Wirken einer Gemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung und durch den Kontakt mit dem jeweiligen Beauftragten des Bischofs.

4. DER DIENST DES STÄNDIGEN DIAKONS

4.1 Die Sendung des Diakons

4.1.1

Schon in der alten Kirche gab es eine dreifache Ausformung des Amtes. Als Helfer waren dem Bischof neben den Priestern auch die Diakone zugeordnet.

Der Diakonat ist in der lateinischen Kirche durch das Zweite Vatikanische Konzil als eigenständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden (vgl. LG 29).

Sowohl die praktische Ausgestaltung als auch die theologische Deutung dieses Dienstes sind in vieler Hinsicht noch offen. Nach einem Jahrzehnt zeichnet sich jedoch bereits ab, daß die Erneuerung des ständigen Diakonats ein wichtiger Beitrag für das Leben und den Dienst unserer Gemeinden ist. Bei aller Offenheit für künftige Entwicklungen kann schon heute die Richtung angegeben werden, in der die Aufgaben des Diakons und seine Stellung liegen.

Um das Amt des Diakons zu verstehen, legt sich der Ansatz beim Bruderdienst Jesu besonders nahe. Denn nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann brüderliche Gemeinde wachsen. Das Amt in der Gemeinde ist nicht nur verantwortlich für die Einheit der Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Feier der Eucharistie, sondern auch für die Voraussetzungen und Konsequenzen solcher Gemeinschaft: für den Bruderdienst christlicher Liebe.

Durch Gebet und Handauflegung des Bischofs wird der Diakon auf unwiderrufliche und endgültige Weise öffentlich zu seinem Dienst beauftragt und bevollmächtigt. Sein Amt macht ausdrücklich, daß das kirchliche Amt insgesamt diakonia, d.h. Nachfolge und Vergegenwärtigung dessen bedeutet, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Der Beauftragung durch die Weihe muß von seiten des Diakons die Bereitschaft entsprechen, sich vorbehaltlos und endgültig in Dienst nehmen zu lassen.

4.1.2

Der Diakon hat den Auftrag, lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft zu formen, aus denen sich die Gemeinde aufbaut; er hat den Auftrag, sich gerade um jene zu sorgen, die der Liebe Jesu am meisten bedürfen und die oft auch von der Gemeinde vernachlässigt zu werden drohen, zumal die Menschen am Rande von Kirche und Gesellschaft; er soll diese Menschen aus ihrer Isolation heraus- und zur Gemeinde hinführen; er hat schließlich den Auftrag, ihr Anwalt in der Gemeinde und das Gewissen der Gemeinde und ihrer Vorsteher zu sein, damit der Dienst der christlichen Liebe in ihr nie vergessen wird. Diesen Auftrag soll er nicht allein durch seinen persönlichen Einsatz leisten, er soll auch in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. So ist sein Platz zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

Zum Dienst des Diakons an der Gemeinde und an den Brüdern gehört auch seine Mitwirkung bei Gottesdienst und Verkündigung.

Durch seine liturgischen und sakramentalen Dienste in der Gemeinde wird er vor allem die untrennbare Verbundenheit von Gottesdienst und Bruderdienst sichtbar machen. Als Anwalt der Notleidenden kam es dem Diakon seit alters her zu, im Gottesdienst die Fürbitten vorzutragen und die Gaben der Gläubigen

für die Bedürftigen entgegenzunehmen. Seine Mitwirkung im Gottesdienst, insbesondere bei der Eucharistiefeier verdeutlicht, daß brüderlicher Dienst Wesensmoment des Amtes und Grundzug christlichen Gemeindelebens ist. Darauf muß bei den verschiedenen Formen des Gottesdienstes, an denen der Diakon mitwirkt, auch heute geachtet werden.

In ähnlicher Weise ist die Verkündigung des Diakons von seinem Amt geprägt. Seine Aufgaben sind: Beratung und Glaubensgespräche mit Bedrängten und Glaubenschwachen, Zuspruch für die Kranken und Hilfesuchenden, Mitarbeit in der Gemeindekatechese, Auslegung der Schrift und der Lehre der Kirche für die Gemeinde, vor allem im Hinblick auf den Grunddienst christlicher Bruderliebe.

4.1.3

Der eigenständige Diakonat ist kein bloßer Ersatz für fehlende Priester. Nur in erklärten Sondersituationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX [1967] 701; s.u. 5.3.3).

Die Sendung des Diakons unterscheidet sich nicht nur vom Auftrag des Priesters. Auch gegenüber dem Sozialarbeiter, Lehrer, Krankenpfleger u. a. nimmt er aufgrund seiner sakramentalen Weihe und der besonderen Hinordnung seines Amtes auf den Dienst Christi und der Kirche eine eigene Aufgabe wahr, selbst wenn sich die praktischen Tätigkeitsfelder überschneiden. Denn er ist öffentlich beauftragt und bevollmächtigt, durch die Vergegenwärtigung der Sendung Jesu Christi in Diakonie, Verkündigung und Liturgie die Gemeinde vor allem tiefer in den Geist brüderlichen Dienens einzuführen.

4.2 Der Diakonat der Frau

4.2.1

Gestützt auf das biblische Zeugnis von der Stellung der Frauen im Jüngerkreis Jesu und die zahlreichen und wichtigen Dienste der Frauen in den neutestamentlichen Gemeinden, wurden in den Ostkirchen und während der ersten christlichen Jahrhunderte vereinzelt auch in den Kirchen des lateinischen Ritus Frauen zu Diakoninnen geweiht. Unter Berücksichtigung der damaligen kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten übertrug man ihnen diakonale Aufgaben, vor allem für Frauen und im Bereich der Familien. Ihre Mitwirkung beim Gottesdienst und bei der Sakramentspendung wurde entsprechend der Stellung der Frau in der damaligen Gesellschaft nur wenig ausgestaltet. Trotz dieser Beschränkung ihrer pastoralen und vor allem ihrer liturgischen Aufgabe trugen in ihrer Epoche diese Frauen wesentlich dazu bei, das Leben der Frau und der Familie mit christlichem Geist zu durchdringen.

4.2.2

Diese geschichtlichen Tatsachen waren dem Bewußtsein der Kirche weitgehend entfallen. Sie wurden durch die theologische Forschung neu zugänglich.

In der heutigen pastoralen Situation sprechen folgende Gründe dafür, auf diese alte kirchliche Praxis zurückzugreifen:

Viele Frauen üben in vielen Kirchenprovinzen, nicht nur in Missionsgebieten, eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakonenamt zukommen. Der Ausschluß dieser Frauen von der Weihe bedeutet eine theologisch und pastoral nicht zu rechtfertigende Trennung von Funktion und sakramental vermittelter Heilsvollmacht.

Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft es heute unverantwortlich erscheinen läßt, sie von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen in der Kirche auszuschließen.

Schließlich läßt die Hineinnahme der Frau in den sakramentalen Diakonat in vielfacher Hinsicht eine Bereicherung erwarten, und zwar für das Amt insgesamt und für die in Gang befindliche Entfaltung des Diakonats im besonderen.

Der Diakonat ist eine eigenständige Ausprägung des Weihesakraments, die sich theologisch und funktional vom priesterlichen Dienst abhebt. Der geschichtliche Befund bezüglich des Diakonats der Frau und bezüglich des Priestertums der Frau liegt jeweils anders. Daher ist die Frage der Zulassung der Frau zum sakramentalen Diakonat verschieden von der Frage des Priestertums der Frau.

Die in unserer Gesellschaft anerkannte grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau sollte auch im kirchlichen Bereich dazu führen, daß die pastoralen und liturgischen Aufgaben des Diakons und der Diakonin einander entsprechen. Falls sich trotzdem in der praktischen Tätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte ergeben, kann das einer fruchtbaren Entfaltung des Amtes dienen. Es berührt aber nicht die grundsätzliche Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Die Zulassungsbedingungen zum Diakonat sollen daher für Männer und Frauen soweit als möglich angeglichen werden. Das betrifft insbesondere die Bewährung in der Gemeinde, im Beruf und ggf. in der Familie sowie das Mindestalter (vgl. Votum 3).

4.3 Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung

4.3.1

Wie alle kirchlichen Berufe ist auch die Berufung zum Diakonat insbesondere Frucht des Gemeindelebens und des Gebets. Darüber hinaus muß durch Verkündigung, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Berufsberatung u. a. das Bewußtsein für Sinn und Bedeutung des erneuerten ständigen Diakonats vielfach erst noch geweckt und vertieft werden.

4.3.2

Da der Diakonat ein sachgerechtes Engagement verlangt, sollen die Bewerber in fachlich qualifizierter Weise aus- und fortgebildet werden (vgl. Grundordnung für die Ausbildung des Diakons in der Bundesrepublik Deutschland vom 7.3.1968). Dabei ist auf die enge Verbindung von Wissensvermittlung und praktischer Erfahrung zu achten (vgl. Empfehlung 3 a und Anordnung 9).

4.3.3

Der ständige Diakon übt seinen Dienst haupt- oder nebenberuflich, verheiratet oder ehelos, im Dienst einer Diözese oder als Mitglied einer geistlichen Gemeinschaft aus. Bei aller Offenheit gegenüber künftigen Entwicklungen zeichnen sich jetzt schon typische Tätigkeitsfelder ab:

- Hauptberufliche Diakone werden am sinnvollsten eingesetzt in größeren Pfarreien oder Pfarrverbänden, in denen differenzierte Teamarbeit geleistet wird und sich größere Gruppen von Menschen in leiblicher, sozialer und geistlicher Not befinden.
- Nebenberufliche Diakone arbeiten am ehesten in speziellen Bereichen der Gemeindediakonie, im Arbeits-, Freizeit-, Sozial-, Bildungs- oder Milieubereich; ihr Einsatz kann auch im Arbeitsfeld ihres Zivilberufes liegen (vgl. Empfehlung 3 b).

Der Diakon trägt die volle pastorale Verantwortung für die ihm von der Diözesanleitung zugewiesenen eigenständigen Aufgabenbereiche; er ist mitverantwortlich für die Gemeinde bzw. den Pfarrverband, in denen er tätig ist. Daher ist der Diakon an den pfarrlichen, überpfarrlichen und diözesanen Beratungs- und Entscheidungsprozessen angemessen zu beteiligen.

4.4 Das geistliche Leben des ständigen Diakons

Alle Christen sind zur Nachfolge des Herrn berufen, der unser Diener und Bruder geworden ist. Der Diakon soll nicht nur durch seine Tätigkeit, sondern auch durch sein Leben zeichnerhaft Zeugnis dieser dienenden und brüderlichen Gesinnung und Praxis Jesu sein, an dem sich die Gemeinde orientieren kann.

Das erfordert vom Diakon, sich seinerseits immer neu am Beispiel Jesu auszurichten, ihn selbst in den Armen und Verlassenen zu erkennen, zum niedrigen, scheinbar erfolglosen Dienst und zur brüderlichen Zusammenarbeit mit allen bereit zu sein. Voraussetzung hierfür sind Zeiten des Gebets, der Schriftlesung und der geistlichen Gemeinschaft mit den Priestern und anderen Mitarbeitern und die häufige Mitfeier der Eucharistie. Der Lebensstil des Diakons wird entsprechend geprägt sein von Uneigennützigkeit, Bescheidenheit und Verfügbarkeit.

Der unverheiratete Diakon ist Zeichen der dienenden Liebe Jesu, die ihre Erfüllung nicht im Erfahrbaren und Gegenwärtigen sucht. Der verheiratete Diakon

ist Zeichen derselben Liebe, die sich als Treue und Hingabe in der Welt bewährt. Er soll danach trachten, in seinem geistlichen Leben Ehe, Familie und Amt in eine zwar spannungsvolle, aber fruchtbare Einheit zu bringen. Dazu gehört auch, daß der Ehepartner den Dienst des Diakons bejaht und sich nach Möglichkeit daran beteiligt.

5. DER DIENST DES PRIESTERS

5.1 Die Sendung des Priesters

5.1.1

Die Sendung des Priesters und seine Stellung in der Gemeinde waren in den letzten Jahren Gegenstand vieler Auseinandersetzungen. Es stehen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: eine mehr vertikale Sicht, die die Sendung des Priesters von Christus und der Priesterweihe her begründet, und eine mehr horizontal-funktionale Sicht, die die Sendung des Priesters gemeindebezogen versteht. Beide Gesichtspunkte schließen sich nicht aus, sondern müssen einander in der rechten Weise zugeordnet werden.

Die Sendung des Priesters läßt sich nicht mit Hilfe von einigen nur ihm vorbehaltenen Funktionen umschreiben. Vielmehr übt der Priester den der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Jesu Christi amtlich und öffentlich aus.

Durch Verkündigung, Spendung der Sakramente, Bruderdienst, Auferbauung und Leitung der Gemeinde und nicht zuletzt durch sein persönliches Zeugnis soll der Priester die andern zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen. Der Priester soll daher Charismen entdecken und wecken, er soll sie beurteilen und fördern und für ihre Einheit in Christus Sorge tragen. Diesen Dienst kann er nur tun in lebendigem Austausch und brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde.

Zu diesem Dienst wird der Priester bei seiner Weihe durch Jesus Christus selbst gesandt. Er wird unter Handauflegung und Gebet des Bischofs und des gesamten anwesenden Presbyteriums mit dem Geist Christi ausgerüstet und endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen. Diese Indienstnahme gibt ihm in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. Sie fordert eine endgültige Entscheidung zum übernommenen Amt. So ist der priesterliche Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde.

Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes ist die Feier der Eucharistie. Die Hingabe Jesu an den Vater für uns wird hier Gegenwart. Durch den einen Leib Jesu Christi werden wir alle eins in ihm. Die Eucharistie als Sakrament der Einheit ist nicht möglich ohne den priesterlichen Dienst der Einheit. Im vollen Sinn des Wortes kann es darum keine priesterlose Gemeinde geben, weil es keine christliche Gemeinde ohne Eucharistie geben kann.

5.1.2

Der priesterliche Dienst kann konkret je nach den pastoralen Bedürfnissen und nach der persönlichen Begabung verschiedene Schwerpunkte haben:

- Aufbau und Leitung von Territorial- und Personalgemeinden: Predigt, Liturgie, Sakramente, Hausbesuche, Einzelgespräche, Gruppen und Kreise, Mitarbeiterteam, Pfarrgemeinderat, Verwaltung u.a.
- Seelsorge an bestimmten Gruppen: Jugend-, Arbeiter-, Akademiker-, Kranken-, Priester-, Ordens-, Militär-, Ausländer-, Gefängnisseelsorge u.a.
- Einzelseelsorge: Telefonseelsorge, Lebensberatung, geistliche Führung u.a.
- Tätigkeit in bestimmten Bereichen: Schule, Wissenschaft, Akademien, Erwachsenenbildung u.a.
- Leitungsaufgaben in Dekanat, Region, Diözese u.a.

Trotz der gerade heute notwendigen Spezialisierung ist der Priester doch nie ein Spezialist in dem Sinn, daß er den Menschen nur auf bestimmte Teilbereiche anspricht. Adressat des Evangeliums ist immer der ganze Mensch, und das fordert vom Priester den Einsatz der ganzen Person. Die notwendige Spezialisierung darf die Bereitschaft des Priesters nicht aufheben, dort seinen Dienst zu tun, wo die pastorale Situation es erfordert.

Verkündigung, Sakramentenspendung, Bruderdienst können beim einzelnen Priester schwerpunktmäßig verschieden betont sein. Grundsätzlich dürfen sie jedoch nicht auseinanderfallen; sie müssen den Dienst des Priesters in allen genannten Tätigkeitsbereichen bestimmen.

5.1.3

Der Dienst des Priesters hat auch eine gesellschaftliche Dimension.

Seine Sorge muß allen Menschen, vor allem den Suchenden, den Schwachen und gesellschaftlich Zurückgesetzten in allen ihren leiblichen, geistigen und geistlichen Nöten gelten.

Der Priester muß aber die Mündigkeit und Eigenverantwortung der Laien achten und schützen, besonders wo es um die Eigenständigkeit der weltlichen Sachbereiche geht. Hier kann und darf der Priester den Laien die Verantwortung nicht abnehmen, er soll ihnen jedoch bei ihrer Urteils- und Gewissensbildung behilflich sein und ihnen aus dem Glauben Licht und Kraft für ihren Auftrag geben.

Der Dienst der Einheit und der Versöhnung fordert vom Priester eine innere und äußere Freiheit und Offenheit für verschiedene Gruppen, Richtungen, Parteien und Klassen. Gerade aus einer gewissen Distanz zu partei- und tagespolitischen Fragen kann der Priester um so glaubwürdiger auftreten, wenn es um die Verteidigung der elementaren Menschenrechte geht. In diesen Fragen untätig zu bleiben, wäre allerdings Verrat an seiner Sendung.

5.2 Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander

5.2.1

Durch das Sakrament der Priesterweihe bilden die Priester „in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium“ (LG 28). Der Bischof trägt besondere Verantwortung für das Presbyterium im ganzen und für die einzelnen Priester seiner Diözese. Die Priester nehmen teil an der Verantwortung des Bischofs für die Einheit des Bistums und für die gesamte Kirche.

Der Bischof soll seine Priester als Freunde und Brüder betrachten; er soll sie deshalb bereitwillig anhören und vertrauensvoll Kontakt mit ihnen pflegen. Er soll sich um das geistliche, geistige und wirtschaftliche Wohl der Priester kümmern und Priestern, die in Not geraten sind oder sich verfehlt haben, mit Verständnis begegnen und mit Rat und Tat helfen (vgl. LG 28; CD 16). Womöglich sollte er wenigstens einmal im Jahr auf regionalen Priesterkonferenzen mit dem gesamten Presbyterium zusammenkommen.

Die gemeinsame Verantwortung des Bischofs mit dem gesamten Presbyterium wird vor allem durch den Priesterrat einer Diözese wahrgenommen; er soll den Bischof bei der Leitung der Diözese wirksam unterstützen (vgl. PO 7). Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

Die Priester sind Mitarbeiter des Bischofs; in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Leitung nehmen sie in ihrem jeweiligen Bereich an seiner Aufgabe teil. Von der brüderlichen Zusammenarbeit der Priester untereinander und mit dem Bischof hängt die Zeugnis kraft des priesterlichen Dienstes entscheidend ab (vgl. LG 28).

5.2.2

In der Zusammenarbeit der Priester einer Gemeinde bzw. eines Pfarrverbandes muß die Gemeinsamkeit des Dienstes sichtbar werden. Der Pfarrer einer Gemeinde ist für die Einheit der Priester seiner Gemeinde besonders verantwortlich.

Für jeden Priester sollen die Schwerpunkte seiner Arbeit in der Gemeinde festgelegt werden. Die im Dienst der Diözese tätigen Priester erhalten einen klar umschriebenen, eigenverantwortlich wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich. Die Abgrenzung eigener Zuständigkeit entbindet nicht von der kollegialen Mitverantwortung für den Dienst an der Gemeinde im ganzen; dieser hat den Vorrang vor Teilaufgaben.

Priester mit nicht unmittelbar auf die Gemeinde bezogenen Sonderaufgaben sollen immer einer Gemeinde zugeordnet sein; Priester im Ruhestand sollen nach Kräften im Dienst an der Gemeinde mitwirken und in deren Presbyterium einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit der Priester innerhalb einer Pfarrei oder eines Pfarrverbandes erfordert Kontinuität; darauf ist bei der Besetzung von Seelsorgestellen bzw. bei der Verleihung von Pfarreien besonders zu sehen. Gefordert ist aber auch Mobilität, damit eine Gemeinde und ihr Presbyterium sich nicht in sich selber abschließen. Deshalb sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Priester, aber auch alle anderen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, regelmäßig, etwa alle 6-8 Jahre, in geeigneter Weise ihr Verbleiben bzw. die Übernahme neuer Aufgaben mit der Leitung ihres Bistums besprechen (vgl. Anordnung 3a). Wünsche von Priestern nach engerer Kooperation innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sollen bei Stellenplanungen und Stellenbesetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Um Zusammenarbeit und geistliches Leben anzuregen und zu stärken, sollen Wohngemeinschaften von Priestern (*vita communis*) ermöglicht und gefördert werden.

5.2.3

Haus und Haushalt des Priesters müssen seinem Dienst entsprechen. Das Haus des Priesters soll zugleich ein Haus für die Gemeinde sein. Das erfordert bei aller berechtigten Anpassung an die allgemeinen Lebensbedingungen einen Stil, der von Einfachheit und Schlichtheit geprägt ist und Rücksicht nimmt auf die Ärmere in der Gemeinde.

Frauen, die einen Pfarrhaushalt führen, leisten einen kirchlichen Dienst; denn mit ihrer Sorge machen sie den Priester freier für seine pastoralen Aufgaben. Auch durch ihre Präsenz im Pfarrhaus dienen sie der Gemeinde. Ihre Aus- und Fortbildung, ihre soziale und kirchliche Stellung, ihre menschlichen und geistlichen Lebensbedingungen bedürfen der Verbesserung. Dabei ist das gewandelte gesellschaftliche Rollenverständnis der Frau zu berücksichtigen (vgl. Anordnung?).

5.3 Pastorale Planung angesichts des Priestermangels

5.3.1

Die Frage nach der angemessenen Zahl von Priestern für den pastoralen Dienst ist nicht leicht zu beantworten. Man darf nicht nur von den vorhandenen, aber nicht mehr besetzten Stellen ausgehen, sondern muß die tatsächlichen pastoralen Aufgaben zum Maßstab nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gar nicht erforderlich, daß alle vorhandenen Stellen auch in Zukunft besetzt werden. Auf der anderen Seite sind die pastoralen Aufgaben durch spezialisierte Anforderungen in unserer Gesellschaft (Zielgruppenseelsorge) und erhöhte Erwartungen, etwa an Verkündigung, Religionsunterricht, Einzelgespräche, Gottesdienstgestaltung gewachsen. Dem steht eine rapid absinkende Zahl von Priestern

im aktiven Dienst gegenüber (s.o. 1.2.2). Deshalb gibt es in vielen Diözesen schon heute - und mehr noch in absehbarer Zukunft - auch größere Gemeinden, denen kein eigener Priester für den pastoralen Dienst zur Verfügung steht.

Der Priestermangel kann keinesfalls allein durch höhere Arbeitsanforderungen an die Priester und durch bloßes Zusammenlegen von Pfarreien behoben werden. Je höher die Belastung, desto dringender braucht es Zeit zur Ruhe und Besinnung. Reflexion und Meditation gehören an die erste Stelle des pastoralen Prioritätenkatalogs. Auch am Sonntag sollte ein Priester in der Regel höchstens zweimal zelebrieren; mehr wäre weder ihm noch der Gemeinde zumutbar. Schließlich wäre es unverantwortlich, ältere Priester bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte auf einer Pfarrei zu belassen.

Will die Kirche nicht unverantwortlich handeln und über kurz oder lang einen Zusammenbruch der Seelsorge infolge des Priestermangels riskieren, darf sie die Entwicklung nicht dem Zufall überlassen oder auf eine Tendenzwende warten; denn Gottes Geist wirkt normalerweise durch menschliche Vermittlung.

5.3.2

Vordringlich muß in den Gemeinden, Dekanaten, Regionen und Diözesen ein Pastorkonzept entwickelt werden, das den veränderten Anforderungen entspricht. Das heißt praktisch: Es müssen die vielfältigen Aufgaben gesichtet und auf die verschiedenen Mitarbeiter verteilt werden. Es ist zu fragen: Welche Aufgaben müssen unabdingbar vom Priester getan werden, bei welchen ist es wünschenswert, bei welchen können oder sollen Diakone oder Laien eingesetzt werden? Bei einer solchen Planung ist aber auch zu fragen: Wo stellen sich neue, bisher nicht wahrgenommene dringende Aufgaben und wo können bzw. müssen andere zurückgestellt werden?

Eine solche pastorale Planung setzt die Bereitschaft zum Umdenken und zur Umstellung voraus. Es dürfen auch nicht nur Aufträge verteilt, sondern es muß Verantwortung übertragen werden. Nicht zuletzt erfordert die Erstellung und Durchführung eines Pastorkonzepts die theologische Überlegung der pastoralen Prioritäten, den Willen zur Zusammenarbeit, Zeit für Arbeitskonferenzen, Dienstbesprechungen und Aussprachen. Wenn die Priester dazu bereit sind, kann die gegenwärtige und künftige Notsituation auch zu Horizonterweiterung, Befreiung von unnötigem Ballast, Anpacken neuer Aufgaben, Wachsen tieferer Gemeinschaft unter den Priestern und zwischen Priestern und Laien sowie zur Aktivierung vielfältiger Laienkräfte führen.

5.3.3

Eine wichtige Aufgabe stellt die Errichtung von Pfarrverbänden dar. Im Unterschied zu einer Zentralpfarrei mit mehreren Filialen bzw. Außenstellen versteht man unter einem Pfarrverband den Zusammenschluß rechtlich selbständig blei-

bender Pfarrgemeinden (vgl. Synodenbeschluß Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen III. 1.2). Die einzelnen Gemeinden behalten ihre eigenen Gremien und ihr pfarrliches Eigenleben. Sofern solche Pfarreien nicht mehr mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden können, ist es erforderlich, daß am jeweiligen Ort ein nicht hauptamtlich in der Gemeindegeseelsorge tätiger Priester (u.U. ein Geistlicher im Ruhestand), ein Diakon oder ein Laie im pastoralen Dienst als „Bezugsperson“ eingesetzt ist (s.o. 2.5.3, 3.3.1 und 4.1.3).

Im Pfarrverband sollten die Grunddienste, vor allem die Feier der Eucharistie und die Sakramentenspendung, bei der einzelnen Pfarrgemeinde bleiben, während besonders die Zielgruppenarbeit (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Katechese, Alten- und Krankenseelsorge u.a.) für alle Pfarreien gemeinsam wahrgenommen wird. Darüber hinaus ergibt sich im Pfarrverband die Möglichkeit zum Austausch der Prediger, zu gemeinsamen Planungen und gegenseitiger Stellvertretung. Ein solcher Verband kann es kranken und älteren Priestern erlauben, kleinere Pfarreien beizubehalten und mit nicht in der Gemeindegeseelsorge tätigen Priestern in angemessener Weise mitzuarbeiten.

5.3.4

Auch wenn alle Möglichkeiten der Planung und der Umdisposition ausgeschöpft sind, können in absehbarer Zukunft, zumindest für eine Übergangszeit, nicht alle Gemeinden hinreichend pastoral durch Priester betreut werden. Obwohl es nach ältester kirchlicher Überlieferung Recht und Pflicht der Christen ist, am Herrentag zur Eucharistie zusammenzukommen, wird das nicht mehr überall möglich sein. In solchen Fällen empfiehlt es sich, in der betreffenden Gemeinde am Sonntag einen Wortgottesdienst mit Kommunionfeier zu halten. Die Leitung dieses Wortgottesdienstes soll nach Möglichkeit einem Diakon übertragen werden, wo dies nicht möglich ist, einem Laien, der zur Kommunionausteilung und zur Predigt beauftragt bzw. zum Lektoren- und Akolythendienst bestellt ist.

Innerhalb eines Dekanats bzw. eines Pfarrverbands müssen die sonntäglichen Gottesdienste aufeinander abgestimmt sein. Es soll abgewechselt werden zwischen den Gemeinden, die keine sonntägliche Eucharistiefeier haben. In diesen soll wenigstens an einem Werktag die Eucharistie gefeiert werden. Damit solche Formen des sonntäglichen Gottesdienstes „angenommen“ werden, ist es notwendig, die Gemeinden auf diese Situation zeitig vorzubereiten und ihnen den Sinn eines Wortgottesdienstes mit Kommunionfeier zu erschließen. Dabei muß deutlich werden, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Verantwortung und Sorge um mehr Priesternachwuchs verpflichtet.

5.4 Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege

5.4.1

Nach dem Zeugnis des Apostels Paulus sind alle Dienste in der Kirche Gnadengaben Gottes. Gott beruft durch Jesus Christus im Heiligen Geist Apostel, Propheten, Lehrer und alle übrigen Mitarbeiter zum Aufbau des einen Leibes Christi (vgl. 1 Kor 12; Eph 4). Die Umkehr der ganzen Kirche zum Leben nach den Weisungen Jesu wird den geistlichen Raum schaffen, in dem die schwierigen Fragen der Nachwuchsförderung, der Ausbildung und der neuen Zugangswege am ehesten die notwendige Klärung und Lösung erfahren. Weil indes alle Gnadengaben in der Regel auch menschlich vermittelt werden, haben alle teil an der Verantwortung für kirchliche Berufe. Diese Anstrengungen erstrecken sich vornehmlich auf folgende Aufgabenfelder:

- Grundlegend ist das Gebet um kirchliche Berufe (vgl. Mt 9,38). Dazu sind alle verpflichtet: die einzelnen, die Familien, besondere Gebetskreise, die Gemeinde als ganze. Der jährliche „Welttag der geistlichen Berufe“ und ein monatlicher Gebetstag sind besonders geeignet, dieses Anliegen immer neu ins Bewußtsein zu rufen.
- Die Verkündigung muß in Predigt, Katechese und Glaubensgespräch die kirchlichen Berufe theologisch begründen und als menschlich sinnvoll und erfüllend aufzeigen (s.o. 2.6).
- Das Elternhaus soll durch seine menschliche und christliche Erziehung das Fundament für die freie Entscheidung auch zu einem kirchlichen Beruf legen. Einen nicht geringen Anteil für eine solche Berufsfindung haben erfahrungsgemäß immer noch die kirchliche Jugendarbeit und Ministrantenkreise. Vor allem von den Priestern, ihrem Wirken und Leben muß eine werbende, ermutigende Kraft ausgehen.
- Die diözesanen Stellen für kirchliche Berufe und alle Verantwortlichen sollen durch Informationstage für Abiturienten, „Tage der offenen Tür“ im Seminar und sonstige sachgerechte Information dazu beitragen, ungerechtfertigte Vorurteile abzubauen und zugleich Verständnis und Interesse für den Dienst in der Kirche zu wecken. Durch individuelle Beratung und spirituelle Begleitung sollen sie jungen Menschen helfen, eine gereifte Berufsentscheidung zu treffen (vgl. Anordnung 4).
- Eine entscheidende Voraussetzung für die Nachwuchsförderung ist die Reform des kirchlichen Dienstes selber, wie sie dieser Synodenbeschluß zum Ziel hat.

5.4.2

Die Priesterausbildung muß orientiert sein an den künftigen pastoralen Aufgaben.

Da der Dienst des Priesters den ganzen Menschen mit all seinen Fähigkeiten beansprucht, sind unabdingbare Voraussetzungen: Entfaltung eines lebendigen Glaubens, Bindung an die kirchliche Gemeinschaft, Einübung in Gebet und Meditation, gründliches Studium der Theologie und Einführung in die Methoden der Kooperation.

Eine Neugestaltung des theologischen Studiums und der praktisch-pastoralen Ausbildung der Priester ist dringend notwendig. Sie muß vor allem zu einer Konzentration und gegenseitigen Abstimmung der einzelnen Fächer führen und sich stärker als bisher an den Aufgaben des Priesters und an den Lehr- und Lernmethoden der Erwachsenenbildung orientieren. Dabei muß die spirituelle Bildung intensiviert und müssen die Humanwissenschaften (Psychologie, Soziologie und Pädagogik) in gebührendem Umfang berücksichtigt werden. Bei allen Reformen bildet aber die Vermittlung der Glaubensinhalte die Grundlage des theologischen Studiums.

Zur theologischen Grundinformation, zur menschlichen und geistlichen Einführung in den Glauben und zur Zusammenschau der verschiedenen theologischen Fächer ist ein „Theologischer Einführungskurs“ in den ersten Studiensemestern dringend nötig; er soll wissenschaftliche und spirituelle Einführung miteinander verbinden.

Neben dem theologischen Studium muß genügend Zeit für die praktische Einführung in den Dienst zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit der anstehenden Studienreform zu überprüfen, ob überdies ein Soziales Jahr eingeführt werden soll, zumal Theologiestudenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehrdienst zurückgestellt werden können.

Es ist auch zu prüfen, welche Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch von jedem Theologen verlangt werden müssen und wie die Aufarbeitung geleistet werden kann (z.B. durch Ferien- und Intensivkurse) (vgl. Empfehlung 5).

5.4.3

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß auf ein Seminar als geistliches Ausbildungszentrum nicht verzichtet werden kann. Es soll in das geistliche Leben einführen und die Erfahrung der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten vermitteln. Beides ist heute für den Weg zum Priesterberuf unerlässlich. Dabei erweist es sich von großer Bedeutung, daß die Großkommunitäten in kleinere Wohn- und Lebensgemeinschaften aufgegliedert und die persönlichen Kontakte zwischen den Studenten und den verantwortlichen Priestern intensiviert werden.

Für eine begrenzte Zeit im Verlauf der Ausbildung sind mit Erlaubnis des

Bischofs (auch außer den sog. „Freisemestern“) zwei Modelle als Ergänzung zur Seminarerziehung möglich: das Leben in einer Gruppe am Studienort oder in einer „vita communis“ in Verbindung mit einem Gemeindepfarrer. Gerade auch hier müssen geistliche Hilfe und brüderliche Gemeinschaft gesichert sein. Die Gemeinschaften außerhalb des Seminars müssen in regelmäßigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Priesterausbildung stehen.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Dienst in der Gemeinde sind über die Vorlesungen hinaus gemeinsame Veranstaltungen mit den Laientheologen vorzusehen, soweit dies mit Rücksicht auf die verschiedene Aufgabenstellung und Lebensform sinnvoll und durchführbar ist.

Die Entscheidung zum Priesterberuf soll nicht bis kurz vor die Priesterweihe aufgeschoben werden. Die Admissio soll eine klare Absichtserklärung auch zur Übernahme des ehelosen Lebens bedeuten. Da die menschliche Reife, die für ein unwiderrufliches Ja zum ehelosen Leben notwendig ist, durch einen längeren pastoralen Einsatz als Diakon gefördert wird, bleibt weiterhin zu überlegen, ob das Zölibatsversprechen erst mit der Priesterweihe verknüpft werden sollte. Dadurch käme auch die Angemessenheit der Ehelosigkeit für den priesterlichen Dienst besser zum Ausdruck.

Damit sich die Priester, aber auch die Diakone und alle anderen Mitarbeiter im pastoralen Dienst ohne ungebührliche Anfangsschwierigkeiten in den vollen Gemeindedienst einarbeiten können, sollen ihnen begleitende Hilfen angeboten werden (vgl. Anordnung 5 b und 5 c).

5.4.4

Wie alle Berufe bedarf auch der Priester heute dringender als früher der ständigen theologischen, pastoralen und spirituellen Fortbildung. Dazu sind institutionell geregelte Formen erforderlich. Aus- und Fortbildung müssen eine Einheit bilden. Die begonnenen Reformen sind in allen Diözesen weiterzuentwickeln (vgl. Anordnung 9).

5.4.5

Die gezeichnete pastorale Notsituation verpflichtet vor allem das kirchliche Leitungsamt, neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst zu eröffnen.

In letzter Zeit sind erste Versuche unternommen worden, um bereits berufstätige junge Männer in Anschluß an eine fachgebundene Hochschulreife oder über eine mehr praxisbezogene Ausbildung zum Priestertum zu führen. Da bisher noch kaum Erfahrungen vorliegen, ist ein endgültiges Urteil nicht möglich. Bei Experimenten dieser Art sollte man folgende Gesichtspunkte beachten:

- Die Anforderungen dürfen im Verhältnis zur akademischen Ausbildung nicht herabgesetzt, sie müssen vielmehr anders akzentuiert werden. Auch wenn die akademische Ausbildung in Zukunft nicht mehr der einzige Zugangsweg sein

sollte, darf die Ausbildung in der Theologie und in den einschlägigen Humanwissenschaften nicht so verkürzt werden, daß die Priester ihrem Dienst nicht mehr gewachsen sind.

- Es muß vermieden werden, daß verschiedene Klassen von Priestern entstehen. Deshalb sollen die Priesteramtskandidaten der verschiedenen Ausbildungswege engen Kontakt miteinander pflegen.
- Es sollen schon bald für alle Diözesen einheitliche Rahmenrichtlinien erarbeitet und erprobt werden. Dabei sollen Vertreter der theologischen Fakultäten, der Priesterausbildung und der Seelsorge beteiligt werden.

5.4.6

Zur Suche nach neuen Zugangswegen zum Priestertum gehört auch die Prüfung der Frage, ob in Ehe und Beruf bewährte Männer zur Priesterweihe zugelassen werden sollen und ob die Zölibatsgesetzgebung grundsätzlich geändert werden soll.

Es stehen sich in dieser Frage verschiedene Standpunkte gegenüber. Die einen verweisen vor allem auf die alarmierende Situation im Priesternachwuchs einerseits und auf die theologisch ausgebildeten Laien, die zum pastoralen Dienst in den Gemeinden bereit sind, andererseits; sie betonen aber auch die großen menschlichen Probleme, die der Zölibat für manche Priester in unserer gewandelten gesellschaftlichen Situation mit sich bringt. Sie verweisen darauf, daß nicht für jeden die Berufung zum priesterlichen Dienst mit der Berufung zur Lebensform der christlichen Ehelosigkeit verbunden sein muß und daß Gott seine Gaben verschieden verteilt. Andere betonen die besondere Angemessenheit der ehelosen Lebensform für den priesterlichen Dienst; sie bezweifeln, ob durch die Weihe von in Ehe und Beruf erprobten Männern bzw. durch die Freigabe der Zölibatsverpflichtung tatsächlich eine genügend große Zahl von Priestern für die absehbare Zukunft zu erwarten ist; sie verweisen darauf, daß die gegenwärtige Priesterkrise nicht allein und nicht zuerst eine Zölibatskrise ist, und sie befürchten, daß eine Änderung der Zölibatsgesetzgebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt über kurz oder lang faktisch zu einer Zurückdrängung des ehelosen Priestertums führen würde.

Eine Entscheidung fällt nicht leicht, da die frei gewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und für die Kirche insgesamt ohne Zweifel einen hohen Wert darstellt. Andererseits müssen, wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist, alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus Gründen der verbindlichen Glaubenslehre (*iure divino*) notwendig sind, zurücktreten. Es wird deshalb allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern können.

Die Gemeinsame Synode kann aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. 4. 1972 in dieser Frage keine Entscheidung treffen.

Um so mehr sind die Bischöfe verpflichtet zu prüfen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Welche konkreten Modelle lassen sich entwickeln, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen?

Sicher muß man sich vor der Illusion hüten, daß allein durch eine Änderung des Zölibatsgesetzes ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden werden könnte. Die Erfahrungen aus der Kirchengeschichte und in den anderen christlichen Kirchen machen eine solche folgenschwere Entscheidung keineswegs leichter. Darum bauen viele Mitglieder der Synode darauf, daß sich auch zukünftig genügend junge Männer für den zölibatären priesterlichen Dienst bereiterklären werden. Andererseits zwingt die gegenwärtige Situation die Verantwortlichen, das Problem des ehelosen Priestertums unter dem leitenden Gesichtspunkt der Heilssorge zu prüfen. In jedem Fall hält die Synode in der geistlichen Kraft der Hoffnung daran fest, daß der Herr der Kirche auch künftig eine hinreichende Zahl von Priestern für den Dienst in den Gemeinden berufen wird.

5.5 Das geistliche Leben der Priester

5.5.1

Der Priester, der in Christi Person und Auftrag handelt, ist ganz und gar darauf angewiesen, aus dem Geist Christi zu leben; nur so wird sein Dienst glaubwürdig, nur so ist er fähig, in den ihn oft überfordernden Beanspruchungen standzuhalten; nur so wird auch seine Menschlichkeit gewahrt und erfüllt. Er ist in Dienst genommen für die Verkündigung des Evangeliums, für die sakramentale Vergewärtigung des Heilswerks Christi, für die Teilnahme an seiner Hirtensorge, an seinem Bruderdienst. Von daher bestimmen sich die Quellen seines geistlichen Lebens: Gottes Wort, auf das er persönlich hören und das er persönlich verwirklichen muß, ehe er es anderen bezeugt; die Sakramente, aus denen er selber leben muß, ehe er sie anderen weiterreicht; das Beispiel Christi, das ihn prägen muß, um die ganze Gemeinde prägen zu können.

Geistliches Leben steht nicht neben dem pastoralen Dienst, sondern ist seine Mitte. Der Priester braucht darum Zeiten der Besinnung und Erneuerung, aber auch der Entspannung und Erholung (vgl. Anordnung 6b). Er bedarf der Gelassenheit, die ihn befähigt, stets neu den Ausgleich der Meinungen im Dienst an der Einheit zu suchen, der Zuversicht, die sich durch Mißerfolg und Vergeblichkeit nicht entmutigen läßt, der Wachsamkeit, um auf die Zeichen und Pläne Gottes auch im Alltag zu achten, zuhöchst der Liebe, die ihn vor Isolation bewahrt und immer neu auf die Menschen zugehen läßt. So wird er den Engführungen des Aktivismus und der Resignation zugleich entgehen. Sein Leben dringt durch zur inneren Einheit von Gebet und Alltag, von pastoralem Einsatz und persönlicher Frömmigkeit.

5.5.2

Der Rat des Evangeliums zur ungeteilten Nachfolge Jesu Christi gilt für den Priester in besonderer Weise.

Der Geist der Armut verlangt vom Priester Anspruchslosigkeit in Lebensstil und Lebenshaltung. Selbst wenn er sich an den allgemeinen Lebensbedingungen orientiert, darf er sich von dem Drang nach Geld und Konsumgütern nicht beherrschen lassen. Maßstäbe für seinen Lebensstil sind ihm gesetzt durch den Dienst an der Gemeinde und seine Verpflichtung für die Ärmteren, besonders im Hinblick auf bedürftige Mitbrüder in anderen Ländern. Der Priester soll sich auszeichnen durch Großzügigkeit im Geben und Schenken.

Um dem Gehorsam Christi zu entsprechen, muß der Priester auf Anregungen und Kritik anderer hinhören und eingehen. Er muß vor allem die Gemeinschaft mit seinem Bischof wie mit der Gesamtkirche verwirklichen; dazu gehört auch die Bereitschaft, für einen Einsatz in unterschiedlichen Situationen zur Verfügung zu stehen (vgl. Anordnung 3 a). Immer wieder muß er sich die Frage stellen, ob sein Verhalten autoritär ist oder autoritär wirkt.

Der ehelos lebende Priester verzichtet in der Nachfolge Jesu auf eine eigene Familie, um ganz frei zu sein für das Reich Gottes (vgl. Mt 19,12) und um alle Kräfte der größeren „Familie Gottes“ (vgl. Mk 10, 29f) zu schenken. Wer die Ehelosigkeit in Freiheit übernimmt, sich in ungeteiltem Dienst Jesus Christus, seinem Herrn, schenkt und für die Menschen lebt (vgl. 1 Kor 7,32-35), setzt damit ein Zeichen für die vom Geist Christi gewirkte Freiheit der Kinder Gottes. Er erfährt trotz aller menschlichen Probleme, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, menschliche Erfüllung und menschliches Glück. Die Gemeinden müssen ihre Priester in dieser Lebensform stützen und junge Menschen zu ihrer Übernahme ermutigen.

5.5.3

Das geistliche Leben des Priesters gelingt nur, wo man miteinander spricht, betet und handelt, einander das Zeugnis des Glaubens und der Liebe gibt, einander trägt und Vergebung schenkt. Das erfordert den geistlichen Austausch der Priester untereinander, mit Angehörigen aus geistlichen Gemeinschaften und vor allem mit den Gemeinden.

Pastoralkonferenzen und Tage der geistlichen Besinnung (Rekollektionen) sollen der gegenseitigen Bestärkung im Glauben, der Lösung von Konflikten und dem brüderlichen Einvernehmen dienen. Ihre Gestaltung steht in der Verantwortung aller Priester (vgl. Anordnung 6 a).

Priestergemeinschaften als freiwilligen Zusammenschlüssen zur Pflege einer gemeinsamen Spiritualität und Priesterarbeitsgemeinschaften soll in der Diözese genügend Raum zur Entfaltung gegeben werden. Auch Solidaritätsgruppen und ähnliche Gruppierungen können einen Beitrag zum Dienst der Kirche an den

Menschen und an der Gesellschaft leisten. Alle Zusammenschlüsse von Priestern müssen die Sorge für das ganze Presbyterium und seine Einheit im Auge behalten.

5.6 Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

5.6.1

Bei seiner Weihe verpflichtet sich der Priester vor Gott und der Kirche für immer zum priesterlichen Dienst. Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, sei es, daß sie sich außerstande sehen, diesen Dienst weiter auszuüben, sei es, daß sie um Laisierung bitten, um heiraten zu können, haben meist hart um diesen Entschluß gerungen.

Die Priester sollen aber auch bedenken, welche Belastungen für die Gemeinden und für ihre Mitbrüder durch ihr Ausscheiden aus dem Amt entstehen.

Jede Gemeinde muß sich der Verantwortung für ihre Priester bewußt sein und sich beim Ausscheiden eines Priesters fragen, ob sie diese Verantwortung ernst genug genommen hat. Im einzelnen Fall muß von den Gliedern der betroffenen Gemeinde menschliche Not gesehen und eine Gewissensentscheidung respektiert werden.

5.6.2

In Mitsorge für die Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, empfiehlt die Synode die folgenden Grundsätze:

- Damit das Leben des ausscheidenden Priesters menschlich, religiös und beruflich nicht scheitert, sollen sich alle Verantwortlichen dafür einsetzen, daß er in Freiheit einen seinem Bildungsstand angemessenen Beruf - innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes - wählen kann. Die Diözesen sollen soweit als möglich die hierzu notwendigen wirtschaftlichen Hilfen zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch eine angemessene soziale Sicherung für Krankheit und Alter als Grundlage für die Versicherungen im neuen Beruf. Für ausscheidende Ordenspriester soll die Ordensgemeinschaft nach den gleichen Grundsätzen sorgen.
- Will ein aus dem Amt geschiedener Priester einen vollberuflichen kirchlichen Dienst, der auch Laien zugänglich ist, übernehmen, so sollen ihm unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Voraussetzungen wie des allgemeinen Interesses der Kirche und der pastoralen Notwendigkeiten nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof derartige Stellen offenstehen (vgl. Votum 4).
- Die genannten Grundsätze gelten in entsprechender Weise auch für diejenigen Männer und Frauen, die aus dem hauptberuflichen Dienst der Kirche als Diakone oder Ordensleute ausscheiden (vgl. Anordnung 8).

6. ZUSAMMENWIRKEN DER VERSCHIEDENEN DIENSTE

6.1 Zusammenwirken in der Pastoral Konferenz

Die umfassende Kooperation aller pastoralen Dienste ist unerläßlich.

Die laufende pastorale und personelle Planung innerhalb einer Pfarrei soll von einer ständigen Pastoral Konferenz wahrgenommen werden; sie legt die Grundlinien des gemeinsamen Dienstes fest; wichtige Fragen bringt sie in den Pfarrgemeinderat ein (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.1.2).

Die ständige Pastoral Konferenz setzt sich aus allen zusammen, die als Priester, Diakone, Pastoralassistenten/referenten im pastoralen Dienst haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Je nach Gegenstand der Beratungen sind auch Kirchenangestellte und ehrenamtliche Dienste an den Sitzungen der Pastoral Konferenz zu beteiligen. Den Vorsitz führt der Pfarrer; er ist verpflichtet, in einem festgelegten regelmäßigen Zeitabstand die Pastoral Konferenz einzuberufen.

Auch in Gemeinden, in denen eine ständige Pastoral Konferenz noch nicht eingerichtet ist, müssen regelmäßige Arbeitsbesprechungen stattfinden.

Die Zusammenarbeit aller in einen Dienst der Gemeinde findet ihren Ausdruck vor allem im Pfarrgemeinderat.

Pastoral Konferenz und Pfarrgemeinderat sollen miteinander planen und ihre Initiativen und Zuständigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Empfehlung 6).

Auf der Ebene des Pfarrverbandes nimmt die der Pastoral Konferenz entsprechende Aufgabe die Pfarrverbandskonferenz wahr (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.2.2; zur Ebene des Dekanats und der Region vgl. ebd. Teil III, 2.1.2 und 2.2.2).

6.2 Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften

Die Kooperation im pastoralen Dienst muß auch die Mitglieder von Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften einbeziehen, die auf der jeweiligen Ebene im Dienst des Bistums oder im Auftrag der eigenen Gemeinschaft pastoral tätig sind. Mitglieder solcher Gemeinschaften im pastoralen Dienst der Gemeinde müssen in den entsprechenden Gremien (Pastoral Konferenzen, Räte) vertreten sein und partnerschaftlich mitwirken. Die Planungen des Bistums und die Planungen dieser Gemeinschaften sind in ein pastorales Gesamtkonzept einzubringen (vgl. Synodenbeschluß Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften, 4.1).

6.3 Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung

Voraussetzung für das Zusammenwirken aller pastoralen Dienste in den Gemeinden ist die Koordinierung aller Aus- und Fortbildungspläne, aber auch der Laufbahnordnungen. Dabei ist im Interesse der größeren Wirksamkeit und eines qualifizierten Angebotes wünschenswert, daß mehrere Diözesen ihre Bemühungen aufeinander abstimmen oder gemeinsam durchführen und zu diesem Zweck die schon bestehenden Einrichtungen ausbauen. Die gemeinsame Fortbildung der verschiedenen Dienste muß auch dazu dienen, ein gemeinsames geistliches Leben einzuüben (vgl. Empfehlung?).

6.4 Grund und Ziel der Zusammenarbeit

Die Kooperation der pastoralen Dienste und aller Glieder der Gemeinde darf sich nicht im Technischen und Praktischen erschöpfen. Vielmehr muß in der Zusammenarbeit der ganzen Gemeinde sichtbar werden, daß Jesus Christus ihr Grund und ihr gemeinsames Maß ist. Der gemeinsame Dienst muß aus der Gemeinschaft des Gebets und der Eucharistie und aus dem Austausch des Glaubens wachsen. So kann das Ziel und der Sinn aller Reformen im Dienst der Kirche erreicht werden: der Aufbau einer Gemeinde, die ihr Leben in gemeinsamer Verantwortung für das Heil der Menschen gestaltet.

7. VOTEN, ANORDNUNGEN, EMPFEHLUNGEN

7.1 Voten

Die Synode bittet den Papst,

1. a) die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen nicht nur Männern vorzubehalten¹,
b) dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des Kirchenrechts der Würde und der Rechtsgleichheit der Frau entsprechen² (s. o. 3.2.2),
2. a) das Mindestalter für verheiratete ständige Diakone von 35 auf 30 Jahre herabzusetzen³,
b) ständigen Diakonen nach dem Tod ihrer Ehefrau die Wiederheirat zu ermöglichen⁴,

¹ Vgl. *Motu proprio Ministeria quaedam*, in: AAS LXIV (1972) 529-534.

² Z. B. can. 93 § 1, 98 § 4, 506 § 2 u. 4, 709 § 1 u. 2, 742 § 2, 813 § 2, 910 § 1 u. 2, 968 § 1, 1262 § 1 u. 2, 1521 § 1, 2004 § 1.

³ Vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX (1967) 699.

⁴ Vgl. *Motu proprio Sacrum diaconatus*, in: AAS LIX (1967) 701; *Motu proprio Ad pasceendum*, in: AAS LXIV (1972) 539.

- c) Diakonen, die ursprünglich Priester werden wollten, aber nach mehrjähriger Praxis als Diakon davon Abstand nehmen, nach entsprechender Prüfung ggf. durch Dispens die Möglichkeit zu geben, nach ihrer Verheiratung als Diakon weiterzuwirken⁵,
3. die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen und angesichts der gegenwärtigen pastoralen Situation womöglich Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen (s. o. 4.2),
4. die Normen über die Laisierung von Priestern zu überprüfen, dabei auch die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen auszuwerten und die Normen gegebenenfalls so zu ändern, daß die den Laien zugänglichen Funktionen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des allgemeinen Wohles der Kirche nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof auch von laisierten Priestern ausgeübt werden können⁶ (s.o. 5.6.2).

7.2 Anordnungen

1. Die kirchlichen Dienststellen sollen bei ihren Stellenplänen und Stellenbesetzungen Frauen den Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnen (s. o. 3.2.3).
2. Die hauptberuflichen pastoralen Dienste für Laien werden in allen Diözesen einheitlich benannt. Sie heißen:

1. Pastoralassistent- Pastoralreferent,
2. Gemeindeassistent - Gemeindeferent.

Für eine endgültige und gemeinsame Regelung des hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind die Erfahrungen in allen Diözesen während der nächsten 5 Jahre seitens der Deutschen Bischofskonferenz gezielt auszuwerten.

3. a) Die zuständigen Gremien eines jeden Bistums, insbesondere der Priester- rat, arbeiten Gesichtspunkte für eine Versetzungsordnung aus, deren Erlaß Sache des Bischofs ist (s.o. 5.2.2; 5.5.2).
- b) Für die Neubesetzung einer Pfarrei unterrichten in der Regel der Pfarr- gemeinderat, die ständige Pastorkonferenz und der Dechand bzw. Dekan den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Erfordernisse der Gemeinde (s. o. 2.5.2).
4. Für die Förderung des Nachwuchses im Priesterberuf und in allen anderen kirchlichen Berufen wird in jeder Diözese ein hauptamtlicher Mitarbeiter freige- stellt oder ein arbeitsfähiges Team gebildet (s.o. 5.4.1).
5. a) Jeder Theologiestudent hat zur Ergänzung und Vertiefung seines Studiums ein Mindestmaß an Praktika in den Semesterferien zu absolvieren: im sozialen

⁵ Vgl. CIC can. 132, § 1; 949; Motu proprio Ad pascendum, in: AAS LXIV (1972) 539.

⁶ Vgl. S. C. Doctr. Fidei, in: AAS LXIII (1971) 308; Römische Bischofssynode 1971 - Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, Trier 1972, 64.

und caritativen Bereich, in verschiedenen Schulzweigen, vor allem aber in der Pfarrgemeinde. Die pastorale Vorbereitung, Begleitung und Nacharbeit solcher Einsätze müssen gewährleistet sein (s. o. 5.4.2).

b) Jeder Priesteramtskandidat einer Diözese hat vor seiner Priesterweihe über eine längere Zeit als Diakon in einer Gemeinde tätig zu sein. Davon wird nur in begründeten Fällen dispensiert (s. o. 5.4.3).

c) Der Bischof läßt, in der Regel durch seine Personalkommission, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde, die Einführung in den priesterlichen Dienst für Neupriester besonders sorgfältig gestalten. Er bestellt den Verantwortlichen (Mentor), der für die berufsbegleitende Einführung zuständig ist (s. o. 5.4.3).

6. a) Für die Seelsorge an Priestern und an allen anderen, die im pastoralen Dienst stehen, stellt jede Diözese Diözesan- und Ordenspriester zur Verfügung, die von anderen Verpflichtungen entsprechend entlastet werden (s. o. 5.5.3).

b) Für das geistliche Leben, die brüderliche Gemeinschaft und die persönliche Erholung wird jedem Priester im Gemeindedienst ein voller Tag in der Woche zur Verfügung gestellt (s. o. 5.5.1).

7. Die Diözesen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den diözesanen Berufsgemeinschaften für die notwendige Aus- und Fortbildung, die gerechte Entlohnung und soziale Sicherung sowie für angemessene Lebensbedingungen der Pfarrhaushälterinnen zu sorgen. Die Pflicht einer sozialen Sicherung gilt auch gegenüber den bereits im Rentenalter Stehenden (s.o. 5.2.3).

8. Um eine brüderliche und angemessene Behandlung der aus dem Dienst geschiedenen Priester, Diakone und Ordensleute sicherzustellen, erlassen die Diözesen nach Abstimmung mit den Vereinigungen der höheren Ordensobern baldmöglichst gemeinsame Richtlinien (s.o. 5.6.2).

9. Alle hauptberuflich im pastoralen Gemeindedienst Tätigen: Priester, ständige Diakone und Laien sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an diözesanen bzw. überdiözesanen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Bistümer sorgen für die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen (s. o. 3.3.2; 4.3.2; 5.4.4).

7.3 Empfehlungen

Die Synode bittet die Deutsche Bischofskonferenz,

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst in allen Diözesen sicherzustellen und nachdrücklich zu fördern (s.o. 3.1.2),

2. a) nach Beratung mit Vertretern der in Frage kommenden Berufsgruppen Stellenbeschreibungen, einheitliche Richtlinien und Laufbahnordnungen für pastorale Laiendienste erarbeiten zu lassen und verbindlich festzusetzen (s.o. 3.3.1),

- b) auf einheitliche Curricula an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen für die Ausbildung zu pastoralen Diensten hinzuwirken und Möglichkeiten zur Fortbildung sicherzustellen und zu koordinieren (s. o. 3.3.2),
- c) in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kirchenangestellten eine einheitliche Aus- und Fortbildung sowie eine einheitliche Ordnung der Besoldung und Versorgung für die Kirchenangestellten in allen Diözesen anzustreben (s.o. 3.3.3),
3. a) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diakonatskreise bei der Aus- und Fortbildung der ständigen Diakone um Koordination und Kooperation zwischen den einzelnen Diözesen besorgt zu sein, einheitliche Mindestanforderungen festzusetzen, mehrere Modelle der Aus- und Fortbildung zu entwerfen und weiterzuentwickeln (s. o. 4.3.2) und die Umschreibung von Tätigkeitsbereichen für den ständigen Diakon zu erarbeiten (s. o. 4.3.3),
- b) zu prüfen, ob es theologisch möglich ist, ständigen Diakonen, die entfernt liegende Gemeinden ohne Priester am Ort leiten oder die in der allgemeinen Seelsorge tätig sind, die Vollmacht zur Spendung der Krankensalbung zu erteilen und ggf. den Papst um eine entsprechende Vollmacht zu bitten,
4. auf eine Regelung in den einzelnen Diözesen hinzuwirken, nach der die Priester mit Vollendung des 70. Lebensjahres dem Bischof den Verzicht auf ihre Stelle anbieten,
5. in Verbindung mit den theologischen Fakultäten, kirchlichen und Ordens-Hochschulen und den Regenten die schon seit langem anstehende Reform der Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu beschleunigen und auf ihre Durchführung zu drängen (s.o. 5.4.2),
6. nach Beratung in diözesanen Gremien Richtlinien für die ständigen Pastoral-konferenzen zu erlassen (s.o. 6.1),
7. Aus- und Fortbildung der pastoralen Dienste einschließlich des Dienstes der Priester und der Diakone aufeinander abzustimmen und möglichst durchlässig zu gestalten. Veranstaltungen in der Aus- und Fortbildung sollen, soweit es sinnvoll ist, gemeinsam geschehen (s.o. 6.3).

WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. V, 136-185
2. Lesung, Prot. VII, 131-150

KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1973/6, 21-24
SYNODE 1974/1, 87-96
2. Lesung, SYNODE 1975/1, 63-70

**STELLUNGNAHMEN DER
DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:**

1. Lesung, SYNODE 1974/3, 87-88
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 15-17

GUTACHTEN:

- SYNODE 1973/7, 37-54